



LICHTENSTEIG
MINI.STADT IM TOGGENBURG

Kommunaler Richtplan

Richtplantext

23. November 2021

Vernehmlassung

raum.
manufaktur.ag
stadt land verkehr

nova ENERGIE

Impressum

raum.manufaktur.ag
Feldlistrasse 31A
9000 St. Gallen

071 555 03 10
info@raummanufakturag.ch
www.raummanufakturag.ch

Projektleitung
Armin Meier
dipl. Ing. FH SIA, Raumplaner FSU
Raumplaner FSU | REG A
dipl. Wirtschaftsingenieur FH NDS

Fachbearbeitung
Elio Pescatore
BSc FH in Raumplanung | Raumplaner FSU
Cand. Dipl.-Ing. Raumplanung und Raum-
ordnung TU Wien

Teil Energie:
Nova Energie Ostschweiz AG
Winterthurerstrasse 3
8370 Sirmach

052 368 08 08
sirmach@novaenergie.ch
www.novaenergie.ch

Monika Scheidegger
dipl. Umwelt-Naturwissenschaftlerin ETH

Sebastian Frenzel
Diplomgeograph TU Dresden
Energieexperte DAS FHNW

4.3374.002.330.02: RPI-
Text_Lichtensteig_211122.docx

Register

Einleitung	7
N Nutzung	10
N 0 Allgemeines	11
N 1 Kerngebiet	20
N 2 Wohngebiet	21
N 3 Wohn- / Gewerbegebiet	23
N 4 Arbeitsgebiet	24
N 5 Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen	25
N 6 Freihaltegebiet	26
N 7 Landwirtschaftsgebiet	27
N 8 Gebiet mit Nutzungsbestimmungen	28
SK Schutz Kultur	29
SK 0 Allgemeines	30
SK 1 Ortsbildschutz	31
SK 2 Archäologieschutzgebiet	35
SK 3 Kulturobjekt	36
SK 4 Historischer Verkehrsweg	39
SN Schutz Natur	40
SN 0 Allgemeines	41
SN 1 Naturvorranggebiete	42
SN 2 Naturobjekt	43
SL Schutz Landschaft	44
SL 0 Allgemeines	45
GS Gestaltung Siedlung	46
GS 0 Allgemeines	47
GS 1 Strategien der Innenentwicklung	55
GS 2 Strassenräume	67
GS 3 Freiräume	70
GL Gestaltung Landschaft	73
GL 0 Allgemeines	74
GL 1 Siedlungsgliedernder Freiraum	75
GL 2 Aufwertung Landschaft	76
GL 3 Siedlungsrand	78
V Verkehr	80
V 0 Allgemeines	81
V 1 Motorisierter Individualverkehr	85

V 2 Fuss- und Veloverkehr	86
V 3 Öffentlicher Verkehr	91
I Infrastruktur	93
I 0 Allgemeines	94
I 1 Strassennetz	95
I 2 Wegnetz	102
I 3 Erschliessungsprogramm	105
I 4 Generelle Wasserversorgungsplanung	107
U Umwelt & Energie	108
U 0 Allgemeines	109
U 1 Energie	110
U 2 Gewässerraum	120
U 3 Gewässerschutz	121
U 4 Lärm	122
U 5 Nichtionisierende Strahlung (NIS)	123
U 6 Naturgefahren	124
E Eigentum	125
E 1 Potenzielles Vertragsgebiet	126
E 2 Gebiet mit Nutzungsbeschränkung	128
E 3 Mehrwertabgabe	129

Einleitung

Verbindlichkeit

Die Richtplanung ist ein Führungs- und Koordinationsinstrument der Planungsbehörde. Sie ist für die Behörden wegleitend, hat jedoch direkt keine grundeigentümer*innenverbindliche Wirkung. Sie ist in anderen Planungsinstrumenten verbindlich umzusetzen oder weist die Behörde an, im Sinne des Planungsinhaltes, mit anderen Massnahmen tätig zu werden. Die Richtplanung soll im Sinne einer rollenden Planung nachgeführt werden.

Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung

Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung von Lichtensteig
Die Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung zeigt auf, wie sich die Gemeinde Lichtensteig räumlich entwickeln soll und legt die Schwerpunkte der künftigen Siedlungsentwicklung fest. Sie bildet die direkte inhaltliche Basis für den Richtplan und floss in die Richtplanfestlegungen ein. Die Vision und Strategie 2050 wurde unter Einbezug der betroffenen Grundeigentümer*innen und der Bevölkerung erarbeitet.

Aufbau

Die kommunale Richtplanung der Gemeinde Lichtensteig setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

**Planungsbericht
(erläuternd)**

**Richtplanung Karte & Objektblätter
(wegleitend)**

Richtplankarten (Massstab 1:5'000)

Die Richtplankarten¹ sind nach Sachbereichen gegliedert und enthalten räumlich bestimmte Inhalte mit Verweisen auf die Massnahmenblätter.

Objektblätter

Die Objektblätter erläutern die Richtplangeschäfte und legen die Aufgaben und Zuständigkeiten fest. Sie sollen laufend nachgeführt werden.

¹ GIS-konform gemäss standardisiertem Datenmodell der raum.manufaktur.ag

Aufbau Objektblätter

Planungsbericht

Der Planungsbericht erläutert die Revisionsarbeiten, leitet die Massnahmen her und dient der Berichterstattung gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde gemäss Art. 47 RPV.

Erläuterung

Die einleitende Erläuterung zur Ausgangslage und den Zielen dient lediglich der Information und entfaltet keine Rechtswirkung.

Festlegung

Die Festlegungen sind für die Behörden wegleitend. Sie werden hinsichtlich Koordinationsstand unterschieden und enthalten ein Ziel für die Umsetzung.

Koordinationsstand

Den Festlegungen werden je nach Reife der Massnahme folgende Koordinationsstände zugewiesen:

- Vororientierung: Es besteht Konsens über die Relevanz der Problemstellung. Lösungsideen sind hinsichtlich der Wirkung und Umsetzbarkeit zu prüfen.
- Zwischenergebnis: Es besteht Konsens über die Lösungsidee. Diese ist hinsichtlich der Massnahme räumlich zu koordinieren.
- Festsetzung: Es besteht Konsens über die Massnahme. Diese ist räumlich weitestgehend koordiniert.

Realisierungszeitpunkt

Um eine zeitliche Einordnung der Umsetzung zu ermöglichen, werden den einzelnen Festlegungen Realisierungsziele zugewiesen:

- Sofortmassnahme | Umsetzung im Rahmen der laufenden Planung
- Kurzfristig | Umsetzung innert 5 Jahren
- Mittelfristig | Umsetzung innert 15 Jahren
- Langfristig | Umsetzung innert 25 Jahren
- Daueraufgabe

Beteiligte

Der Eintrag definiert die Beteiligten und wer die Federführung bei der Umsetzung hat.

Grundlage

Der Eintrag verweist auf relevante Grundlagen.

Sachbereiche

Stand

Zur besseren Nachvollziehbarkeit im Rahmen der laufenden Nachführungen wird auf das Datum des Erlasses durch den Gemeinderat verwiesen.

N Nutzung

Der Sachbereich Nutzung ist die direkte Grundlage für den Zonenplan und ist damit zwingender Bestandteil der Richtplanung. Er macht Aussagen zur Art und Dichte von vorgesehenen Nutzungen des Gemeindegebietes.

S Schutz

Der Sachbereich Schutz ist die Grundlage für die Schutzverordnung. Ziel ist die Bezeichnung der schützenswerten Objekte / Gebiete und deren konsequenter Schutz.

G Gestaltung

Der Sachbereich Gestaltung beschäftigt sich mit der aktiven Aufwertung und Innenentwicklung der Siedlung, der Gestaltung der öffentlichen Räume und der Entwicklung der Landschaft.

V Verkehr

Der Sachbereich Verkehr setzt sich mit den betrieblichen Aspekten des Verkehrs auseinander und macht Aussagen, wie das Verkehrsaufkommen möglichst siedlungsgerecht abgewickelt werden kann. Dazu gehören insbesondere auch die Aspekte, die den Fuss- und Veloverkehr betreffen.

I Infrastruktur

Der Sachbereich Infrastruktur beschäftigt sich mit der Sicherung der Erschliessungsinfrastruktur innerhalb der Gemeinde und deren Anbindung an das übergeordnete Netz für alle Verkehrsarten. Zudem macht er Aussagen zu übergeordneten Infrastruktureinrichtungen. Nicht behandelt werden gemeindeeigene Infrastrukturen wie Schulen etc.

U Umwelt & Energie

Der Sachbereich Umwelt beschäftigt sich mit den raumrelevanten Festlegungen zur Umwelt (z. B. Boden, Naturgefahren, Störfallvorsorge, Lärmschutz). Weiterer Bestandteil ist die nachhaltige Versorgung mit Energie und Wärme.

E Eigentum

Der Sachbereich Eigentum beschäftigt sich mit der Frage der Baulanderhältlichkeit und der planungsrelevanten, beschränkt dinglichen Rechte.

N Nutzung

N 0 Allgemeines	11
N 0.1 Überkommunale Einbettung Funktionaler Raum	12
N 0.2 Dimensionierung des Siedlungsgebiets	14
N 0.3 Nutzungsintensität	15
N 0.4 Regelbauweise	16
N 0.5 Bereinigung Zonenabgrenzung	18
N 0.6 TEK Klang Toggenburg	19
N 1 Kerngebiet	20
N 2 Wohngebiet	21
N 3 Wohn- / Gewerbegebiet	23
N 4 Arbeitsgebiet	24
N 5 Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen	25
N 6 Freihaltegebiet	26
N 7 Landwirtschaftsgebiet	27
N 8 Gebiet mit Nutzungsbestimmungen	28

N 0 Allgemeines

Erläuterung

Der Sachbereich Nutzung legt die künftige Nutzung des Gemeindegebietes fest. Die kantonalen Vorgaben definieren eine kompakte, auf die bestehenden Versorgungseinrichtungen und Verkehrsknoten ausgerichtete Siedlungsentwicklung mit hoher räumlicher Qualität und Durchgrünung. Aus diesen übergeordneten Bestimmungen und den strategischen Zielen der Gemeinde Lichtensteig ergeben sich die folgenden Handlungsgrundsätze.

Festlegung

Handlungsgrundsätze

- Die bestehenden Bauzonen sind auf die kantonale Vorgabe (Bedarf bis 2040) zu reduzieren.
- Die räumliche Entwicklung richtet sich nach der Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung sowie den Strategien der Innenentwicklung.
- Die erhaltenswerten Siedlungsstrukturen sind zu bewahren und aufzuwerten.
- Potenziale für Weiterentwicklungen und Umstrukturierungen sind zu nutzen und eine Mindestausnützung anzustreben, um eine Siedlungsentwicklung nach innen zu erreichen.

Verweis: GS 0

Beteiligte

Gemeinderat

Grundlage

Planungsbericht Kap. 3.1 | 3.2

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 0.1 Überkommunale Einbettung | Funktionaler Raum

Erläuterung

Die Gemeinde Lichtensteig ist Teil der Region Toggenburg und liegt zwischen den Wirtschaftsräumen Zürich-Innerschweiz und St. Gallen-Bodensee. Als Bahnknotenpunkt hat Lichtensteig Verbindungen nach St. Gallen, Wil-Winterthur-Zürich sowie in die Region Obersee (Rapperswil-Jona).

Im regionalen Raumkonzept Toggenburg liegt Lichtensteig im wirtschaftlichen Konzentrationsraum und ist Teil des Mittelzentrums Wattwil-Lichtensteig, in dem die regionale und überregionale Versorgung sichergestellt und ein urbaner Lebensstil angestrebt werden soll.

Eine besonders intensive Zusammenarbeit ist mit Nachbargemeinden notwendig, da der Bahnhof Lichtensteig auf Wattwiler Gemeindegebiet liegt und für die Realisierung der Aufwertung, entlang der Thur (Thurweg), die überkommunale Zusammenarbeit und Koordination notwendig sind.

Festlegung

Raumwirksame Tätigkeiten sind mit den Nachbargemeinden und der Region Toggenburg zu koordinieren.

Festsetzung | Daueraufgabe

Die Entwicklung des Bahnhofumfelds ist mit der Gemeinde Wattwil und der SOB abzustimmen. Es wird eine stärkere Einbindung in die räumliche Entwicklung der Gemeinde Lichtensteig angestrebt. Das Bahnhofsquartier soll sich zu einem mischgenutzten, belebten und attraktiven Ort entwickeln und besser an das «Städtli» angebunden werden.

Vororientierung | kurzfristig

Verweis: I 1.2.4

Die Entwicklung im Thurraum, insbesondere die Etablierung eines Wegs entlang der Thur, ist mit den betroffenen Nachbargemeinden zu koordinieren.

Vororientierung | mittelfristig

Verweis: GL 3.0.1 | I 1.2.1

Beteiligte

Gemeinderat (Federführung)
Nachbargemeinde Wattwil, Bütschwil-Ganterschwil, Oberhelfenschwil
Region Toggenburg
AREG
AÖV

Grundlage

- Kantonaler Richtplan: R12
- Regionales Raumkonzept Toggenburg

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 0.2 Dimensionierung des Siedlungsgebiets

Erläuterung

Die Gemeinde Lichtensteig verfügt, gemäss dem Gemeindeportrait des Kantons auf den Richtplanhorizont (25 Jahre), über überdimensionierte Baugebiete. Das Siedlungsgebiet ist, um mindestens 2.1 ha, zu reduzieren. Dazu hat die Gemeinde einen Auszonungsprozess initiiert. Die Gemeinde hat die zur Auszonung vorgesehenen Flächen mittels Planungszonen gesichert.

Die Gemeinde strebt eine kontinuierliche Entwicklung durch ein anhaltend gleich starkes Angebot an Entwicklungsflächen an. Damit sollen die bestehenden Infrastrukturen gleichmässig ausgelastet und effizient genutzt werden.

Das Siedlungsgebiet ist insbesondere auf die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr abzustimmen. Neues Siedlungsgebiet auszuscheiden, ist nur noch dort zulässig, wo bereits eine ausreichende Erschliessungsgüte des öffentlichen Verkehrs vorhanden ist. Demnach ist die Voraussetzung für Einzonungen künftiger Wohn-, Misch- und Kernzonen, dass mindestens eine ÖV-Güteklasse D (ÖV-Güteklassen Berechnungsmethodik ARE) erreicht wird. Für Buslinien ist dafür ein Kursintervall von 40 – 60 Minuten notwendig.

Festlegung

Die zur Auszonung vorgesehenen Flächen werden dem Landwirtschafts- oder Freihaltegebiet zugewiesen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: E 1

Einzonungen sind nur in Gebieten mit mindestens ÖV-Güteklasse D (ÖV-Güteklassen Berechnungsmethodik ARE) zulässig.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

- Art. 8a RPG
- Kantonaler Richtplan: S11

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 0.3 Nutzungsintensität

Erläuterung

Das PBG kennt keine Unterscheidung der Nutzungsintensitäten über eine Geschossigkeit mehr. Die Differenzierung der Bauzonen erfolgt neu über die Gesamthöhe. Diese korrespondiert grob mit der erwünschten Geschossigkeit. Dieses Mass eignet sich jedoch nicht für die ausschliessliche Definition der auf den Bestand abgestimmten Nutzungsintensität. Im Baureglement sind weitere Regelbaumasse mit Blick auf die erwünschte Siedlungsstruktur festzulegen.

Höhere Dichten sollen auf das Zentrum und damit im Bereich der Nahversorgung sowie auf die gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen fokussiert werden. Diese Entwicklungsschwerpunkte liegen entlang der Ortsdurchfahrten.

Festlegung

Die Richtplangebiete werden im Zonenplan wie folgt gegliedert:

- Gebiet mit niedriger Dichte: 2- bis 3-geschossige Bauweise
- Gebiet mit mittlerer Dichte: 3- bis 4-geschossige Bauweise

Im Baureglement sind Vorschriften zur Sicherung des erwünschten Quartiercharakters zu definieren. Hierzu sind die Möglichkeiten der Regelbauweise situationsgerecht auszunutzen. Die Nutzungsintensität soll bei besonders guter Gestaltung oder im Rahmen von Sondernutzungsplänen massvoll erhöht werden dürfen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 1

Beteiligte

Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

RPG

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 0.4 Regelbauweise

Erläuterung

Die Regelbauvorschriften müssen an den geänderten Katalog gemäss dem neuen PBG angepasst werden. Die künftige Regelbauweise ist so auszugestalten, dass durch gebietsspezifische Vorschriften eine massvolle Innenentwicklung ermöglicht wird, und andererseits erhaltenswerte Strukturen bewahrt und gestärkt werden. Bei der Festlegung der Massvorschriften ist deshalb die bestehende Bau-, Erschliessungs- und Freiraumstruktur der jeweiligen Gebiete zu berücksichtigen.

Wo bestehende Strukturen erhalten werden sollen, sind mit gebietsspezifischen Massvorschriften quartier- und ortsfremde Bauten zu vermeiden. Dabei ist nicht einseitig auf die bestehenden Regelbaumasse abzustellen, sondern es sind die tatsächlich realisierten Objekte einzubeziehen.

An den gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Entwicklungsschwerpunkten ist eine erhöhte Siedlungsdichte anzustreben. Dort ist eine Reduktion der privaten und öffentlichen Autoabstellplätze zu ermöglichen.

Festlegung

Das Instrumentarium der Regelbauweise ist so auszugestalten, dass die Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung sowie die kommunalen Strategien der Innenentwicklung unterstützt werden:

- **Strategie Bewahren / Veredeln: Individuell-konkrete Beurteilung der Einpassung an Stelle generell-abstrakter Regelbaumasse | Gestaltungsvorschriften für Kerngebiete;**
- **Strategie Aufwerten / Fortschreiben: Auf die bestehende Bebauungs-, Freiraum-, Erschliessungs- und Nutzungsstruktur abgestimmte, generell-abstrakte Regelbaumasse;**
- **Strategie Ergänzen / Umstrukturieren: Auf die erwünschte Struktur abgestimmte Regelbaumasse in Verbindung mit Vorgaben zum Verfahren und zur Qualität.**

Festsetzung | kurzfristig

Verweis: N 8

Die Regelbaumasse sind mit Blick auf die fehlenden Regelungsmöglichkeiten zur Geschossigkeit sowie den fehlenden, grossen Grenzabstand vollständig neu zu konzipieren.

Festsetzung | kurzfristig

Verweis: N 2

Es sind Bestimmungen zur maximalen Fassadenhöhe aufzunehmen, welche übermässig hohe talseitige Fassadenhöhen in Einfamilienhausgebieten an Hanglagen unterbinden.

Festsetzung | kurzfristig

Verweis: N 2

Beteiligte

Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

- Planungsbericht Kap. 2.3
- Art. 79 PBG
- Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 0.5 Bereinigung Zonenabgrenzung

Erläuterung

Die Nutzungs- und Dichtezuweisungen in der Richtplankarte sind noch nicht parzellenscharf. Sie sind im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung zu prüfen und zu verfeinern.

Häufig wird die Erschliessung oder die Bebauung einer oder mehrerer Parzellen nicht aufgrund der effektiven Zonierung erstellt. Dies trifft insbesondere auf Strassen, Kulturgrenzen, private Gärten, Renaturierung von Bachläufen etc. zu. Geringfügige Abweichungen der Zonenabgrenzungen gegenüber der tatsächlichen Situation / Nutzung sollen angepasst und die rechtlichen Unsicherheiten für die Behörden und die betroffenen Eigentümer*innen behoben werden.

Festlegung

Im Zonenplan sind die Zonenabgrenzungen in Bezug auf die effektive Situation / Nutzung in der nächsten Revision des Zonenplans zu prüfen und ggf. anzupassen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

Gemeinderat (*Federführung*)

Grundlage

Art. 79 PBG

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 0.6 TEK Klang Toggenburg

Erläuterung

Die Gemeinde Lichtensteig ist Teil des Tourismusentwicklungskonzepts (TEK) Klang Toggenburg. Das TEK soll eine gesamtheitliche Betrachtungsweise auf die bestehenden und zukünftigen touristischen Angebote schaffen und die Leistungen aufeinander abstimmen. Das Toggenburg soll als Vorzeigedestination etabliert werden.

Während das TEK als Ganzes unter dem Thema Klang steht, steht in Lichtensteig die regionale Kulinarik im Vordergrund. Lichtensteig soll in seiner Funktion als touristische Gemeinde gestärkt werden. In diesem Zusammenhang sind vier Massnahmen vorgesehen. Ein «ChäasWelt Besucherzentrum» soll den Besuchern als Anlaufstelle in Lichtensteig dienen und den lokalen beteiligten Produzenten eine Plattform bieten. Sie bildet den Stützpunkt der «Genussmeile», die die Massnahmen in Lichtensteig verbinden soll, insbesondere auch die «Manufakturen», in denen produziert wird. Die Genussmeile kann zumindest teilweise auf dem neuen Thurweg verlaufen. Ein zusätzlicher Schwerpunkt soll ein neues Besucherzentrum der Waffelfabrikanten Kägi bilden.

Festlegung

Lichtensteig soll aufgrund der steigenden Bedeutung des Tourismus als Tourismusgemeinde nach Art. 11 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnungszeiten (RLG) bezeichnet werden. Werden die dafür erforderlichen Bedingungen erfüllt, stellt der Gemeinderat einen entsprechenden Antrag.

Festsetzung | mittelfristig

Die «Genussmeile» wird nach Vorliegen der definitiven Wegführung umgesetzt und entsprechend ausgeschildert sowie notwendige bauliche Massnahmen vorgenommen. Die Wegführung ist mit dem Park an der Thur und dem Thurweg abzustimmen.

Festsetzung | kurzfristig

Verweis: GL 2.0.1 | I 2

Beteiligte

- Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons St.Gallen (Federführung)
- Gemeinderat
- Träger ChäasWelt Toggenburg

Grundlage

- Planungsbericht Kap. 2.3
- Art. 79 PBG
- Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 1 Kerngebiet

Erläuterung

Kerngebiete dienen dem Erhalt oder der Schaffung von Orts- und Quartierzentren bzw. dem Erhalt von Gebieten mit historischer Bebauungsstruktur. Den raumprägenden Siedlungsstrukturen und den Freiräumen, insbesondere den Strassenräumen, ist besondere Beachtung zu schenken. Für das «Städtli» mit den Vorbereichen sowie St. Loreto als gewachsene Ortsteile mit uneinheitlicher Parzellenstruktur sind die Regelbauvorschriften nicht geeignet. Um die notwendigen baulichen Massnahmen zu ermöglichen, werden aufgrund der historisch gewachsenen Strukturen entsprechend offenere Masse, insbesondere hinsichtlich der Grenzabstände, zugelassen. Voraussetzung dafür ist die gute Einfügung von Um-, Neu- und Ersatzbauten ins Ortsbild. Identifikationsmerkmale der Stadt sollen erhalten sowie zweckmässig erneuert werden.

Die Nutzungsart ist weitgehend offen, insofern sie bezüglich der physikalischen und ideellen Emissionen nur mässig störend ist. Die Kerngebiete werden auf die Gebiete des «Städtlis» und der Vorstadt sowie St. Loreto beschränkt, in denen die historische Bebauungsstruktur auch tatsächlich wahrnehmbar ist oder wiederhergestellt werden kann.

Festlegung

In Kerngebieten sind die Bauvorschriften unter folgenden Aspekten mit einem weitgehenden Verzicht auf die Regelbaumasse festzulegen:

- **Einfügungsgebot statt Regelbaumasse**
- **Gestaltungsvorschriften (z. B. Höhenlage, Orientierung, Terrain- und Umgebungsgestaltung, Materialisierung)**
- **Schutz vor verkehrsintensiven oder ideell störenden Nutzungen**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: GS 0.3.1

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

Art. 15 PBG

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 2 Wohngebiet

Erläuterung

Die Entwicklung für Wohnnutzungen soll sich auf das bestehende Siedlungsgebiet und die zentralen Ortsteile fokussieren. Mit einer kompakten Siedlungsform soll die vorhandene Infrastruktur und gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr besser ausgenutzt und eine Siedlungsstruktur der kurzen Wege ermöglicht werden. In den Gebieten mit den Innenentwicklungsstrategien Bewahren und Aufwerten sind dabei in der Regel keine Aufzonungen vorgesehen, da aufgrund des tiefen Ausbaugrads noch grosse Nutzungsreserven im Bestand vorhanden sind.

Die durchgrünzten Einfamilienhausgebiete, welche sich häufig auch an Hanglagen befinden, sollen eine niedrige Bebauungsdichte bewahren. Eine angemessene Verdichtung soll je nach Lage und Wert der Bebauung innerhalb der bestehenden Struktur ermöglicht werden. Im Vordergrund steht der Erhalt der Durchgrünung und die Realisierung von Bauten mit kleinem Fussabdruck und vorzüglicher Wohnqualität. In zentral gelegenen Wohngebieten (Entwicklungsschwerpunkte) soll die Nutzerdichte weiter erhöht werden. Im Vordergrund stehen dabei Ergänzungs- und Umstrukturierungsareale mit Erneuerungsbedarf oder Nachverdichtungspotenzial.

Festlegung

In Wohngebieten mit niedriger Dichte sind im Zonenplan Regelungen festzulegen, welche einen Erhalt der Siedlungsstruktur und eine massvolle Verdichtung ermöglichen. Folgende Aspekte sind dabei zu regeln:

- **Auf Doppel- und Dreifamilienhäuser und kleine Mehrfamilienhäuser ausgerichtete Gebäudelänge und -höhe**
- **Beschränkung der Gebäudebreiten zur Reduktion des Fussabdrucks**
- **Beschränkung der Wohnungszahl pro Gebäude in Gebieten, die Einfamilienhäuser vorbehalten werden sollen**
- **Prüfung eines Erlasses von Baulinienplänen zur Sicherung bestehender Gebäudestellungen**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.3

In Gebieten mit mittlerer Dichte sind im Zonenplan Regelungen festzulegen, welche eine verdichtete Bauweise unter folgenden Aspekten ermöglichen:

- **Auf den Bau von Mehrfamilienhäusern ausgerichtete Gebäudemasse**
- **Baumassenziffer zur Sicherung ausreichender Freiräume**
- **Sicherung der Durchgrünung**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.3

Wo reine Wohngebiete in Wohn- / Gewerbebezonen liegen, wird zum Schutz der Wohnqualität vor unerwünschten Gewerbebenutzungen eine Zuweisung zu einer reinen Wohnzone geprüft. Die Beibehaltung der Lärmempfindlichkeitsstufe ist zu prüfen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: U 3

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

- Art. 14 PBG
- Kantonaler Richtplan: S12, S14
- Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 3 Wohn- / Gewerbegebiet

Erläuterung

Wohn- / Gewerbegebiete befinden sich hauptsächlich entlang der Loretostrasse. Mischgebiete haben einen geringeren Anspruch auf Immissionsschutz. Einige dieser Wohn-Gewerbegebiete sind nur ansatzweise gemischt genutzt. Im Falle einer tatsächlichen gewerblichen Nutzung werden hohe Anforderungen an die Erschliessung gestellt, die oft nicht quartierverträglich erfüllt werden können. Daher soll sich das Wohn- / Gewerbegebiet künftig stärker auf tatsächlich geeignete und gut erschlossene Gebiete konzentrieren.

Festlegung

Wohn- / Gewerbegebiete sind nur noch dort vorgesehen, wo Kleingewerbe und Detailhandel bestehen bzw. im öffentlichen Interesse liegen und den gewerblichen Anforderungen an die Erschliessung Rechnung getragen werden kann (z. B. in Entwicklungsschwerpunkten). Dazu sind Regelungen zu folgenden Aspekten zu erlassen:

- Erleichterungen für vollständig gewerbliche Geschosse
- Freie Gebäudetiefen für Gewerberäume

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.3

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

- Art. 14 PBG
- Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 4 Arbeitsgebiet

Erläuterung

Arbeitsgebiete sollen an den bestehenden Standorten bestehen bleiben, um Konflikte bezüglich Immissionen, Verkehr oder Einpassung ins Ortsbild gering zu halten.

Arbeitsplatzgebiete können bezüglich der zulässigen Volumina und Baumasse sowie der Emissionstoleranz unterschieden werden. Für diese Unterscheidung ist das Umfeld massgebend. Dabei sollen, in unmittelbarer Nachbarschaft zu Misch- oder Wohngebieten, Gebiete mit eher kleineren Volumen und tiefer Intensität angeordnet werden. Die heutige Aufteilung mit einer höheren Intensität im Hof soll beibehalten werden.

Festlegung

Die Arbeitsplatzgebiete sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Umfeld abzustimmen und zu unterscheiden. Dazu sind im Baureglement Vorschriften zu zulässigen Baumassen und Empfindlichkeitsstufen zu erlassen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.4

Für die bezeichneten Arbeitsplatzgebiete mit niedriger Intensität sind im Baureglement Vorschriften zu erlassen, die ein empfindliches Umfeld hinsichtlich Baumasse und Emissionen berücksichtigen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.4

Für die bezeichneten Arbeitsplatzgebiete mit mittlerer Intensität sind im Baureglement Vorschriften zu erlassen, die mittlere Baumasse und Emissionstoleranzen zulassen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.4

Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

– Art. 14 PBG

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 5 Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen

Erläuterung

Nutzungen im öffentlichen Interesse und die dazugehörigen Bauten sollen in dafür bezeichneten Gebieten realisiert werden. In der Gemeinde Lichtensteig sind, jeweils an geeigneten, zentral gelegenen Standorten, Flächen für öffentliche Nutzungen vorhanden. Dort sind mit den Kirchen, Schul- und Sportanlagen alle wichtigen öffentlichen Nutzungen angeordnet. Die Gemeinde hat in absehbarer Zeit keinen Bedarf an zusätzlichen Flächen für öffentliche Nutzungen.

Festlegung

Das Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen ist im Zonenplan der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zuzuweisen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

– Art. 18 PBG

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 6 Freihaltegebiet

Erläuterung

Freihaltegebiete umfassen Flächen, die aus Gründen der Ortsplanung (insbesondere zur Gliederung der Siedlung), des Natur- und Heimatschutzes, des Umweltschutzes sowie für Sport und Freizeit freizuhalten sind. Über die Freihaltegebiete sollen die Siedlungsgebiete mit der freien Landschaft vernetzt werden und die Vernetzung innerhalb der Kulturlandschaft, vor allem entlang der Fließgewässer, sichergestellt werden.

Auch um Schutzgebiete kann mit grossen festgelegten Freihaltegebieten sichergestellt werden, dass ihre Umgebung von Bauten (auch landwirtschaftliche) freigehalten wird. Identitätsstiftende Grünflächen, deren Freihaltung wichtig für das Ortsbild ist, sollen durch die Zuweisung zur Freihaltezone vor einer Überbauung bewahrt werden.

Bestehende Grünzonen, welche Erholungsflächen ermöglichen, sind künftig Freihaltegebieten mit dem Zweck der Erholungsnutzung zuzuweisen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes werden durch Freihaltegebiete auch Flächen für den Naturschutz bezeichnet.

Festlegung

Freihaltegebiete werden in der Rahmennutzungsplanung gemäss ihrem Zweck (Ortsplanung, Freizeit und Sport, Natur- und Heimatschutz) entsprechenden Freihaltezonen zugewiesen. Die Freihaltezonen sind nach ihrer Lage inner- oder ausserhalb des Siedlungsgebietes zu differenzieren.

Festsetzung | Sofortmassnahme
verweis: GS 3

Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

– Art. 16 PBG

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 7 Landwirtschaftsgebiet

Erläuterung

Das Landwirtschaftsgebiet umfasst alle Flächen, die sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eignen oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Das Landwirtschaftsgebiet hat nicht nur Bedeutung als Produktionsfläche, sondern auch für die Naherholung und den ökologischen Ausgleich. Diese Nutzflächen sind in den vergangenen Jahrzehnten durch die Siedlungserweiterung zunehmend zurückgegangen. Mit der Forderung der Siedlungsentwicklung nach innen soll der Druck auf diese Flächen reduziert werden. Falls im Landwirtschaftsgebiet neue Bauten errichtet werden, ist auf eine besonders gute Einfügung in die Kulturlandschaft zu achten.

Die bestehenden Flächen des übrigen Gemeindegebietes werden nicht für eine Siedlungsentwicklung benötigt und sind in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Ebenfalls ist Ödland (Fels, Flussufer etc.) gemäss Vorgaben des Kantons der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

Festlegung

Die bezeichneten Gebiete sind im Zonenplan der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Die Einfügung neuer Bauten ist durch die Festlegung eines Einordnungsgebots zu gewährleisten.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: GL 0

Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

- Art. 24 ff. RPG
- Art. 21 PBG
- Art. 99 PBG
- Kantonaler Richtplan: V12

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

N 8 Gebiet mit Nutzungsbestimmungen

Erläuterung

Gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. c PBG kann die Gemeinde in einem Gebiet nur bestimmte Nutzungen zulassen oder solche ausschliessen. Dadurch können nicht erwünschte Emissionen, die im Zusammenhang mit bestimmten Nutzungen entstehen, verhindert, Entwicklungsflächen für bestimmte Nutzungen gesichert oder Konflikte mit beschränkenden Umwelanforderungen gelöst werden. Die Qualität als Wohn- und Arbeitsort soll durch die Beschränkung der erlaubten Nutzungen gesteigert werden. Auswirkungen, die vermindert werden sollen, können zum Beispiel ein hohes Verkehrsaufkommen, Nutzungsbeschränkungen infolge nichtionisierender Strahlung sowie Naturgefahren oder Störungen durch ideelle Immissionen sein.

Die, von der Hauptgasse aus gesehen, rückwärtigen Gassen im Städtli sollen als «Wohngassen» einen stärkeren Immissionsschutz erhalten. Der Nutzungszweck soll weiterhin einer gemischten Zone entsprechen, hinsichtlich der Emissionen soll aber eine Reduktion auf das in Wohnzonen zulässige Mass erfolgen. Dabei sind ideelle Emissionen auch mitgemeint.

In Wohngebieten, die sich heute durch eine einheitliche, kleinstrukturierte Körnigkeit und hohe Durchgrünung auszeichnen, kann durch den Bau von Mehrfamilienhäusern eine unerwünschte Änderung der Siedlungsstruktur resultieren. Da die Qualität dieser Quartiere auf einer hohen Durchgrünung und der Gestaltung der Vorgärten beruht, ist die Bewahrung der kleinstrukturierten Bebauung von grosser Bedeutung für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung.

Festlegung

N 8.1 Beschränkung auf nicht störende Nutzungen

Für die bezeichneten Gebiete sind im Baureglement Bestimmungen aufzunehmen, die die Nutzung auf ideell und emissionsmässig nicht störende Nutzungen (stilles Gewerbe) beschränken.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.4

Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

– Art. 7 Abs. lit. c PBG

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

SK Schutz Kultur

SK 0 Allgemeines	30
SK 1 Ortsbildschutz	31
SK 1.1 Ortsbildschutzgebiet Substanz	32
SK 1.2 Ortsbildschutzgebiet Struktur	33
SK 1.3 Umgebungsschutzgebiet	34
SK 2 Archäologieschutzgebiet	35
SK 3 Kulturobjekt	36
SK 1.4 Schützenswerte Kulturobjekte	37
SK 1.5 Erhaltenswerte Kulturobjekte	38
SK 4 Historischer Verkehrsweg	39

SK 0 Allgemeines

Erläuterung

Die Bestimmungen zum Schutz ergänzen die Aussagen zur Grundnutzung. Es sind der Grundnutzung überlagerte Festlegungen. Mit dem Richtplanteil Schutz Kultur werden die Bereiche des Ortsbildschutzes und des Kulturobjektschutzes gemäss Art. 114 PBG auf Richtplanebene abgedeckt. Die Festlegungen im Richtplan dienen als Grundlage für die Gesamtrevision der Schutzverordnung Kulturschutz.

Festlegung

Handlungsgrundsätze

- Die charakteristischen und aus geschichtlicher oder gestalterischer Sicht zu erhaltenden oder schützenswerten Gebiete und Objekte sollen bewahrt werden.
- Der Gemeinderat überarbeitet das Ortsbildinventar (schützenswerte Baudenkmäler) und revidiert die Schutzverordnung Kulturschutz bis spätestens 2037.

Verweis: GS 0.3.1

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

Grundlage

- Art. 114 PBG

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

SK 1 Ortsbildschutz

Erläuterung

Die Gemeinde Lichtensteig verfügt mit dem Städtli über ein Ortsbild nationaler Bedeutung, das als identitätsstiftendes Merkmal geschützt werden soll. Die Bezeichnung des Ortsbildschutzgebietes stützt sich auf die Festlegungen aus der Schutzverordnung 2013 und das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS.

Künftig werden Ortsbildschutzzonen Substanz und Struktur unterschieden. Diese Unterscheidung soll nach einer systematischen Aufarbeitung der schützenswerten Baudenkmäler (Inventarisierung der Ortsbilder und Kulturobjekte) vorgenommen werden.

Festlegung

Das rechtskräftige Ortsbildschutzgebiet gemäss Schutzverordnung (im Plan als Ausgangslage gekennzeichnet) ist in der Schutzverordnung bzw. im Zonenplan als überlagernde Ortsbildschutzzone zu bezeichnen. Es ist von nationaler Bedeutung und fällt in die kantonale Zuständigkeit.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 1

Nach Überarbeitung des Ortsbildinventars (schützenswerte Baudenkmäler) sind die Abgrenzungen der Ortsbildschutzgebiete zu überprüfen und in der Schutzverordnung bzw. im Zonenplan der Ortsbildschutzzone Substanz oder Struktur zuzuweisen.

Festsetzung | mittelfristig

Verweis: SK 3

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung
- Kantonale Denkmalpflege

Grundlage

- Kommunale Schutzverordnung
- ISOS

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

SK 1.1 Ortsbildschutzgebiet Substanz

Erläuterung

Die Ortsbildschutzzone Substanz umfasst das besonders wertvolle historische Städtli. In der Ortsbildschutzzone Substanz sollen die bestehenden Gebäude erhalten und die historisch gewachsenen Strukturen und architektonischen Qualitäten erhalten werden.

Alle historisch wertvollen, dem Ortsbild zugehörigen Bauten, Anlagenteile und Freiräume sind in der Erscheinung zu erhalten. Ergänzungsbauten und Veränderungen an nicht schutzwürdigen Elementen sind zulässig, sofern diese sich gut ins Ortsbild integrieren.

Festlegung

In ihrer Substanz schützenswerte Ortsbilder sind in der Schutzverordnung Kulturschutz bzw. im Zonenplan der Ortsbildschutzzone Substanzschutz zuzuweisen.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Verweis: N 1

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

Grundlage

- Kommunale Schutzverordnung
- ISOS

Dokumentation

- Richtplan Altstadt vom 28. Oktober 2013

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

SK 1.2 Ortsbildschutzgebiet Struktur

Erläuterung

Die Ortsbildschutzzone Struktur umfasst Gebiete, welche strukturell erhaltenswert sind, ein Grossteil der Gebäude aber nicht die Bedeutung resp. Qualität haben, in ihrer Substanz erhalten zu werden.

In den Ortsbildschutzgebieten Struktur sollen deshalb die bestehenden Strukturen erhalten und weitergeführt werden. Die Anordnung und Volumetrie der Bauten und die Freiräume sind zu bewahren. Die für die Struktur wesentlichen Elemente und Merkmale wie der Freiflächenanteil, die Vorgärten und die Begrünung sind zu erhalten. Themen sind namentlich Körnung, Volumetrie, Orientierung, Stellung, Freiraum (insbesondere Anteil Versiegelung) sowie die Gliederung öffentlicher und privater Freiräume.

Festlegung

In ihrer Substanz schützenswerte Ortsbilder sind in der Schutzverordnung Kulturschutz bzw. im Zonenplan der Ortsbildschutzzone Substanzschutz zuzuweisen.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Verweis: N 1

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung
- Planungsausschuss

Grundlage

- Kommunale Schutzverordnung
- ISOS

Dokumentation

- Planungsbericht Kap. 3.3.5

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

SK 1.3 Umgebungsschutzgebiet

Erläuterung

Umgebungsschutzgebiete kommen vorwiegend rund um schützenswerte Siedlungsteile vor. In Lichtensteig sind dies die Stadtgärten entlang der Stadtmauer. Diese prägen das Ortsbild und sind dementsprechend von hoher Bedeutung. Gleichzeitig stellen sie einen attraktiven Aussenraum für die angrenzende Wohnnutzung. Daher soll innerhalb des Schutzzumfangs eine Nutzung als Stadtgarten trotzdem möglich sein.

Festlegung

Die im Plan bezeichneten Umgebungsschutzgebiete sind in der Schutzverordnung weiterhin grundeigentümer*innenverbindlich zu sichern. Die Nutzung als Stadtgarten ist im Rahmen der Schutzwürdigkeit zu ermöglichen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: GS 1.1

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

- Strategie Grobkonzept Altstadt 2012

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

SK 2 Archäologieschutzgebiet

Erläuterung

Die Archäologie trägt zur Pflege des kulturellen Erbes und zur Erforschung von Geschichte und Leben früherer Generationen bei, indem sie durch Ausgrabungen, Inventarisierungen und Archivierungen von Bodendenkmälern und Bodenfunden kulturelles Erbe sichert und erhält.

Kanton und Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, archäologische Fundstellen als Kulturgüter sowie geschichtliche Stätten und damit als Schutzgegenstände im Sinn von Art. 114 ff. PBG zu schützen und zu erhalten. Die Gemeinden haben zu diesem Zweck geeignete Schutzmassnahmen zu treffen. Der Kanton ist darüber hinaus für die Sicherung archäologischer Fundstellen und Funde zuständig.

Festlegung

Die im Plan bezeichneten archäologischen Fundstellen sind in der Schutzverordnung weiterhin zu sichern.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Funde sind der Fachstelle für Archäologie zu melden. Massnahmen, welche die Fundstellen gefährden könnten, sind durch die Fachstelle bewilligen zu lassen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Grundeigentümer*innen

Grundlage

- Kantonaler Richtplan: S33

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

SK 3 Kulturobjekt

Erläuterung

Nach Art. 114 ff PBG sind Baudenkmäler (bauliche Objekte, Ensembles, Ortsbilder, Baugruppen, Anlagen, Ausstattungen) mit den erforderlichen Eigentumsbeschränkungen zu schützen und zu erhalten. Auf der Grundlage der rechtskräftigen Schutzverordnung und der Einschätzung der Denkmalpflege werden die Schutzobjekte im Richtplan bezeichnet und nach kantonaler und lokaler Zuständigkeit unterschieden. Diese definiert die Zuständigkeit bei Baugesuchen sowie Beitragszahlungen. Beiträge zu denkmalpflegerischen Massnahmen von kantonalen Objekten werden vom Kanton und bei lokalen Objekten von der Gemeinde ausgerichtet. Eine Rechtsgrundlage für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen ist im Reglement zur Schutzverordnung zu schaffen.

Festlegung

Das Ortsbildinventar (schützenswerte Baudenkmäler) der Gemeinde Lichtensteig ist zu aktualisieren bzw. neu zu erarbeiten. Im Inventar sind die schützenswerten Elemente und deren Einstufung (national, kantonal, kommunal) inkl. Beschreibung, Schutzempfehlung (schützenswert, erhaltenswert) und Schutzziele festzuhalten.

Festsetzung | kurzfristig

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

Grundlage

- Art. 114ff PBG

Dokumentation

- Kommunale Schutzverordnung
- Provisorisches Verzeichnis der schützenswerten Baudenkmäler von kantonalen Bedeutung (Verzeichnis K-Objekte, Stand 23.04.2019)
- Ortsbildinventar Lichtensteig Band 1 - 8

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

SK 3.1 Schützenswerte Kulturobjekte

Erläuterung

Die Schutzwürdigkeit der Kulturobjekte leitet sich aus der kunst- und kulturgeschichtlichen, volkskundlichen oder handwerklichen Bedeutung ab. Diese Bauten dürfen nicht beeinträchtigt oder beseitigt werden. Mit dem Schutz der Kulturobjekte verbunden ist auch der Schutz von deren Umgebung. Der genaue Schutzzumfang wird vom Gemeinderat im Einzelfall, aufgrund vertiefter Untersuchungen der formalen, typologischen und handwerklichen Qualitäten sowie der historischen Bedeutung, bestimmt. Dieser kann mittels Verfügung oder im Baubewilligungsverfahren gesichert werden.

Festlegung

Ergänzend zum bestehenden Inventar der Altstadt (Ortsbildinventare Ban 1 – 8), ist über das Gemeindegebiet ausserhalb der Altstadt ein aktuelles Kulturinventar zu erstellen.

Festsetzung | mittelfristig

Die gemäss dem noch zu erarbeitenden Inventar schützenswerten Kulturobjekte sind mittels Schutzverordnung grundeigentümer*innenverbindlich zu schützen. Die Zuständigkeit (kantonal, kommunal) ist in der Schutzverordnung festzuhalten.

Festsetzung | mittelfristig

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

Grundlage

- Art. 114ff PBG

Dokumentation

- Kommunale Schutzverordnung
- Provisorisches Verzeichnis der schützenswerten Baudenkmäler von kantonalen Bedeutung (Verzeichnis K-Objekte, Stand 23.04.2019)
- Ortsbildinventar Lichtensteig Band 1 - 8

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

SK 3.2 Erhaltenswerte Kulturobjekte

Erläuterung

Die weniger bedeutenden Objekte (im Ortsbildinventar als «erhaltenswert» bezeichnet) werden in der Schutzverordnung nicht direkt grundigentümer*innenverbindlich geschützt. Trotzdem ist es bei diesen Objekten angezeigt, unter Beachtung des Inventars bei allfälligen Baugesuchen Einfluss zu nehmen. Deshalb sollen die erhaltenswerten Objekte als spezielle Kategorie in die Schutzverordnung aufgenommen werden. Damit soll über die Schutzverordnung eine Beratungspflicht für diese Objekte eingeführt werden. So kann bei Um- und Ersatzneubauten direkt Einfluss auf die Qualität der Bauten genommen werden. Bei einem Ersatzneubau soll mindestens der Situationswert im Vergleich mit dem erhaltenswerten Objekt gleichwertig sein.

Festlegung

Die gemäss dem noch zu ergänzenden Inventar erhaltenswerten Kulturobjekte sind in die Schutzverordnung aufzunehmen und Vorschriften für eine Beratungspflicht bei baulichen Änderungen an den Objekten zu formulieren.

Zwischenergebnis | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

Grundlage

- Art. 118ff PBG

Dokumentation

- Kommunale Schutzverordnung
- Provisorisches Verzeichnis der schützenswerten Baudenkmäler von kantonaler Bedeutung (Verzeichnis K-Objekte, Stand 23.04.2019)
- Ortsbildinventar Lichtensteig Band 1 - 8

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

SK 4 Historischer Verkehrsweg

Erläuterung

Viele historische Verkehrswege, welche die Kulturlandschaft gliederten, wurden bereits überprägt, beseitigt, aufgegeben oder durch neue Strassen abgelöst. Im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz sind Wege erfasst, welche von nationaler Bedeutung sind und noch sichtbare historische Wegsubstanz aufweisen. Ziel des Bundesinventars ist es, diese wichtigen Zeitzeugen zu erhalten und zu pflegen.

Historische Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung weisen teilweise keine Substanz mehr auf. Diese Wege sind nicht Teil des Bundesinventars und stehen unter kantonalem, bzw. kommunalem Schutz und sind als identitätsstiftende Wege zu erhalten. Im Rahmen von Bauprojekten sind die historischen Verkehrswege in einer Abwägung zu berücksichtigen.

Festlegung

Die historischen Verkehrswege sind über die Schutzverordnung grundeigentümer*innenverbindlich zu schützen. Die Zuständigkeit (kantonal, kommunal) ist in der Schutzverordnung festzuhalten.

Festsetzung | kurzfristig

Verweis: GS 2 | GS 2.2

Historische Verkehrswege mit Substanz sind in ihrem Verlauf und mit ihrer Substanz zu erhalten. Historische, für die Siedlungsstruktur prägende Verkehrswege ohne Substanz sind in ihrem Verlauf zu erhalten. Festsetzung | Daueraufgabe

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

Grundlage

- Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz
- Art. 5 NHG; VIVS, SR 451.13

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

SN Schutz Natur

SN 0 Allgemeines	41
SN 1 Naturvorranggebiete	42
SN 2 Naturobjekt	43

SN 0 Allgemeines

Erläuterung

Mit der bestehenden Schutzverordnung sind die schützenswerten Natu-
relemente grundeigentümer*innenverbindlich geschützt. Die Schutzver-
ordnung soll den Schutz weiterhin gewährleisten. Dies dient der Erhaltung
der natürlichen Vielfalt, dem ökologischen Gleichgewicht sowie der Erho-
lung der Bevölkerung.

Im Richtplan werden die bestehenden Schutzobjekte aus der Schutzver-
ordnung übernommen. In einer redaktionellen Anpassung sind die Ob-
jekte nach kommunaler und kantonaler Zuständigkeit zu differenzieren.
Nach Vorliegen eines neuen Naturinventars, das zurzeit durch den Kanton
erarbeitet wird, ist die Natur- und Landschaftsschutzverordnung zu über-
prüfen und zu ergänzen.

Festlegung

Handlungsgrundsätze

- Die schützenswerten Grün- und Freiraumelemente sind zu erhal-
ten. Dies dient der Förderung der natürlichen Vielfalt, dem ökologi-
schen Gleichgewicht sowie der Erholung der Bevölkerung.
- Die ökologische Vernetzung zur Sicherung des Fortbestandes be-
drohter Tier- und Pflanzenarten soll gesichert werden.

Verweis:GL 0

**Die Objekte in der Natur- und Landschaftsschutzverordnung sind
nach kantonaler und kommunaler Zuständigkeit zu unterteilen.**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: SN 1

**Die Gemeinde revidiert nach Vorliegen des neuen Naturinventars
die Natur- und Landschaftsschutzverordnung.**

Festsetzung | mittelfristig

Verweis: SN 1

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

Grundlage

- Kantonaler Richtplan: V31, V32, V33
- Schutzverordnung Landschaft und Natur

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

SN 1 Naturvorranggebiete

Erläuterung

Der kantonale Richtplan bezeichnet Flächen mit für die Flora und Fauna besonders wertvollen Gebieten. Dazu zählen Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden, Lebensräume bedrohter Arten und Gebiete mit lückigem Lebensraumverbund. Die Gebiete sind vor Zerstörung und Beeinträchtigungen zu bewahren, bauliche Eingriffe sollen untersagt bleiben. Die Bewirtschaftung und Pflege hat entsprechend dem Schutzziel zu erfolgen. Soweit möglich sollen für Besucher Zugänge geschaffen werden, um ihnen die Einzigartigkeit und die Schutzwürdigkeit der Gebiete aufzuzeigen.

Festlegung

Die in der Richtplankarte als Ausgangslage bezeichneten Naturvorranggebiete sind weiterhin in der Natur- und Landschaftsschutzverordnung grundeigentümer*innenverbindlich zu schützen.

Festsetzung | Sofortmassnahme:

Die in der Richtplankarte als Festlegungen bezeichneten Naturvorranggebiete sind mit der nächsten Revision der Natur- und Landschaftsschutzverordnung grundeigentümer*innenverbindlich zu schützen.

Festsetzung | mittelfristig

Verweis: SN 1

Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

– Kantonaler Richtplan: V31, V32
– Schutzverordnung Landschaft und Natur

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

SN 2 Naturobjekt

Erläuterung

Einzelbäume, Baumreihen, Hecken-, Feld- und Ufergehölze gliedern die Landschaft, sichern Böschungen und Geländekanten und dienen als wertvoller Windschutz. Sie bilden einen wichtigen Lebensraum für verschiedene Fauna und Flora und erfüllen als Trittsteine eine wichtige Vernetzungsfunktion. Neben den ökologischen Aspekten sind Naturobjekte zentrale Elemente der Landschaftsgestaltung. Die Kulturlandschaft wird durch Einzelelemente aufgewertet, so dass auch ein attraktiver Naherholungsraum entsteht. Gewässer wie kleine Weiher sind in der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft weitgehend verschwunden. Umso wichtiger ist der Erhalt der verbleibenden Weiher. Sie bilden einen wichtigen Lebensraum für Fauna und Flora und werten das Landschaftsbild auf.

Festlegung

Die in der Richtplankarte bezeichneten Naturobjekte sind in der Natur- und Landschaftsschutzverordnung weiterhin grundeigentümer*innenverbindlich zu schützen. Sie sollen vor Zerstörung und Beeinträchtigung bewahrt werden. Es handelt sich um:

- Einzelbäume;
- Baumgruppen und Baumreihen;
- Hecken, Feld- und Ufergehölze.

Festsetzung | Sofortmassnahme:

Verweis: GL 2

Geschützte Naturobjekte, welche entfernt oder stark beeinträchtigt wurden, sind von den Grundeigentümer*innen vollständig wiederherzustellen. Die Gemeinde erlässt entsprechende Verfügungen zur Wiederherstellung.

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: GL 2

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

- Kantonaler Richtplan: V31, V32
- Schutzverordnung Landschaft und Natur

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

SL Schutz Landschaft

SL 0 Allgemeines

45

SL 0 Allgemeines

Erläuterung

Für die Gemeinde Lichtensteig ist die Lage im Thurtal mit dem markanten Thurgraben prägend. Das Thurtal ist demnach auch als schützenswerte Landschaft im BLN (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) bezeichnet.

Im Richtplan werden die bestehenden Schutzobjekte aus der Schutzverordnung übernommen. In einer redaktionellen Anpassung sind die Objekte nach kommunaler und kantonaler Zuständigkeit zu differenzieren. Zusätzliche Elemente sind im Rahmen der nächsten Revision der Natur- und Landschaftsschutzverordnung grundeigentümer*innenverbindlich zu sichern.

Festlegung

Handlungsgrundsätze

Die charakteristischen Landschaften sind in ihrer Gestalt und ihrer strukturellen Vielfalt vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

Verweis: GL 0

Die Objekte in der Natur- und Landschaftsschutzverordnung sind nach kantonaler und kommunaler Zuständigkeit zu unterteilen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: SN 0

Die im Plan bezeichneten Landschaftsschutzgebiete und Geotope sind in der Natur- und Landschaftsschutzverordnung grundeigentümer*innenverbindlich zu sichern und in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten.

Festsetzung | mittelfristig

Verweis: SN 0

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

Grundlage

- Art. 23 c f. NHG
- Kantonaler Richtplan: V31

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GS Gestaltung Siedlung

GS 0 Allgemeines	47
GS 0.1 Richtplan Teil Altstadt	49
GS 0.2 Sondernutzungspläne	50
GS 0.3 Gebiet mit Einordnungsgebot	52
GS 0.3.1 Einordnungsgebot in Kerngebieten	53
GS 0.3.2 Einordnungsgebot entlang wichtiger Verbindungen	54
GS 1 Strategien der Innenentwicklung	55
GS 1.1 Bewahren Veredeln	56
GS 1.2 Aufwerten Fortschreiben	57
GS 1.3 Weiterentwickeln Ergänzen	58
GS 1.4 Umstrukturieren	60
GS 1.5 Entwicklungsschwerpunkte gemäss Vision und Strategie 2050	61
GS 1.5.1 Platten	62
GS 1.5.2 Loreto	63
GS 1.5.3 Hof (Brauerei Burth)	64
GS 1.5.4 Bürgistrasse	65
GS 1.6 Gebiet von öffentlichem Interesse	66
GS 2 Strassenräume	67
GS 2.1 Typologie Strassenraum	68
GS 2.2 Aufwertung Strassenraum	69
GS 3 Freiräume	70
GS 3.1 Ökologischer Ausgleich	72

GS 0 Allgemeines

Erläuterung

Im Rahmen der Innenentwicklung mit der angestrebten baulichen Verdichtung erhält die Siedlungsqualität und -gestaltung eine wesentlich höhere Bedeutung als bisher. Insbesondere ist den öffentlichen Räumen wie Strassen, Plätzen und Grünflächen vermehrt Beachtung zu schenken. Der Richtplanteil «Gestaltung Siedlung» setzt sich mit der Frage auseinander, wo und auf welche Weise die Gemeinde Lichtensteig die Innenentwicklung steuern kann. Dabei gilt es, bestehende Qualitäten herauszuarbeiten und Gestaltungsmängel zu beheben. So sollen insbesondere die Funktion und Wohnqualität des Städtli sichergestellt bzw. verbessert werden. Die Entwicklungsschwerpunkte entlang der Ortsdurchfahrten sollen aktiv entwickelt und aufgewertet, die durchgrüneten Wohnquartiere sollen erhalten werden.

Festlegung

Handlungsgrundsätze

- Wertvolle Bebauungs- und Freiraumstrukturen der Quartiere sind hinsichtlich Massstäblichkeit, Gestaltung der Bauten und des Freiraums zu erhalten, respektive zu stärken;
- Enge Beratung im Baubewilligungsverfahren zur Sicherstellung einer guten ortsbaulichen Einfügung;
- Mit der Um- und Durchsetzung von überdurchschnittlichen Architektur- und Gestaltungskonzepten soll durch aktive Mitwirkung der Gemeinde zur gestalterischen Weiterentwicklung beigetragen werden;
- Öffentliche Gebäude sollen eine Vorbildfunktion ausüben;
- Die Gemeinde erwirbt das Label Grünstadt Schweiz und handelt nach dessen Grundsätzen.

Verweis: N 0

Die Gestaltungsvorschriften im Baureglement stellen eine hohe Qualität der Siedlungsentwicklung sicher. Auf folgende Punkte ist speziell zu achten:

- Beschränken von Aufschüttungen und Abgrabungen auf ein Minimum
- Zurückhaltende Einfriedungen gegenüber Strassenraum
- Anreize für besonders hochwertige Gestaltung
- Ökologische Umgebungsgestaltung:
 - Minimieren der Versiegelung
 - Begrünen von Flachdächern

Festsetzung | kurzfristig

Verweis: N 0.4

Der Gemeinderat zieht für Vorverfahren (Bauberatungen, Baugesuche und Projekte in Ortsbilschutzgebieten, in Gebieten mit Einordnungsgebot) und im Rahmen der Erarbeitung von Sondernutzungsplänen, Fachpersonen zur Beurteilung bei. Im Baureglement ist eine entsprechende Grundlage zu schaffen.

Festsetzung | kurzfristig

Verweis: SK 1

Namentlich in Hinblick auf die Anwendung des Art. 100 PBG «Anreize für besonders hochwertige Gestaltung» ist ein Baukollegium als beratende Instanz der Baubewilligungsbehörde zu schaffen.

Festsetzung | kurzfristig

Verweis:

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

Grundlage

- Kantonaler Richtplan: S13

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GS 0.1 Richtplan Teil Altstadt

Erläuterung

Die Gemeinde Lichtensteig hat zwischen 2006 und 2012 verschiedene strategische Arbeiten zur Entwicklung der Altstadt an die Hand genommen. Die Erkenntnisse wurden 2012 in einen Teilrichtplan Altstadt umgesetzt. Dieser Teilrichtplan ist (soweit er nicht schon nutzungsplanerisch umgesetzt wurde) weiterhin aktuell. Er soll als Teilrichtplan weiter Bestand haben.

Festlegung

Die Inhalte des Teilrichtplans Altstadt sind weiterhin gültig, sofern in diesem Planerlass keine neuen, abweichenden Festlegungen enthalten sind.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: SK 1 | SK 2 | SK 3 | GS 0.3.1 | GS 1.1 | GS 2.1 | GS 2.2 | V 2 | V 2.1 | V 2.2 | I 1 | I 1.2

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

Grundlage

- Richtplan Altstadt vom 28. Oktober 2013

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GS 0.2 Sondernutzungspläne

Erläuterung

Sondernutzungspläne verfeinern die Bestimmungen aus Zonenplan, Baureglement und Schutzverordnung, wo diese für die angestrebte räumliche Entwicklung nicht ausreichen. Die Gemeinde kann Sondernutzungspläne insbesondere für die Regelung einer besonderen Bauweise oder Gestaltung von Bauten und Aussenräumen sowie die Entwicklung von Orts- und Quartierzentren erlassen.

Für anspruchsvolle und für die Gemeinde bedeutende Entwicklungsgebiete sollen mittels der Sondernutzungspläne qualitativ hochwertige Entwicklungen (Integration in den Bestand, Architektur, Umgebung) gesichert werden. Die Sicherung hoher architektonischer Qualität und die Umsetzung eines qualitativ hochstehenden ortsbaulichen Konzeptes, in Korrespondenz mit den benachbarten Strukturen und einem harmonischen Übergang zur Landschaft, sollen zur Adressen- und Imagebildung beitragen. Der Fokus liegt auf der Definition von ortsbaulichen Regeln und nicht auf Einzelprojekten. Der Schaffung wohnlicher Siedlungen und deren Anbindung an die Naherholungsgebiete ist besonders Rechnung zu tragen.

Für Gebiete, in denen ein öffentliches Interesse an einer speziellen Bauweise besteht, steht der Gemeinde das Werkzeug der Sondernutzungsplanpflicht zur Verfügung (Gebiete von öffentlichem Interesse, GS 1.6)

Festlegung

Zur Verwirklichung und Sicherung der beabsichtigten Siedlungsentwicklung sind Sondernutzungspläne gemäss Art. 23 Art. 1 PBG zu erlassen.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Im Zonenplan können Gebiete mit einer überlagernden Sondernutzungsplanpflicht gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c PBG belegt werden. Neben den im Rahmennutzungsplan bezeichneten Gebieten erlässt der Gemeinderat in weiteren Gebieten Sondernutzungspläne, falls sich künftig der Bedarf dazu ergibt.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Verweis: GS 1.6

In Sondernutzungsplänen sind erhöhte Anforderungen in folgenden Bereichen zu erfüllen:

- Erschliessung hinsichtlich Flächeneffizienz und Verkehrssicherheit;
- Parkierung innerhalb von Bauten / unterirdisch angeordnet;
- Anbindung und Durchwegung für den Fuss- und Veloverkehr;
- Attraktive und nutzungsfreundliche Ausgestaltung von Veloabstellplätzen
- Anbindung an den ÖV;
- Bebauung hinsichtlich angemessener Intensität und Nutzung, angepasste Körnung;
- Ortsgerechte, hochwertige architektonische Gestaltung;
- Hochwertige Freiraumgestaltung hinsichtlich Gliederung (öffentlich – privat) und Einbezug Strassenraum
- Hohe Durchgrünung, auch durch die Reduktion der Unterbauung und kleine Gebäudegrundflächen
- Schaffung von öffentlichen Begegnungs- und Quartiersspielplätzen;
- Parzellenübergreifende Entwicklung;
- Etappierung und Freihaltung von Entwicklungsreserven;
- Neubauten werden nach den Standards Minergie-A, Minergie-P oder Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) erstellt und zertifiziert oder entsprechen dem aktuellsten SIA-Effizienzpfad Energie (SIA Merkblatt 2040);
- CO₂-neutrale Wärmeerzeugung mit erneuerbarer Energie bzw. Anschlusspflicht an Wärmeverbund mit erneuerbarer Energie;
- Nutzung von geeigneten Dachflächen für die Produktion von erneuerbarem Strom und erneuerbarer Wärme
- Ausstattung von Parkplätzen mit Ladestationen (inkl. Lastmanagement);
- Effiziente Wassernutzung (Meteorwasser als Brauchwasser nutzen);
- Ökologische Mehrwerte (Umgebungsgestaltung, Flora, Fauna);
- Barrierefreiheit im Innen- und Aussenraum.

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: N 0.4 | GS 3.1 | U 1

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

Grundlage

- Art. 23ff. PBG
- Kantonaler Richtplan: S13
- Planungsbericht Kap. 3.4

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GS 0.3 Gebiet mit Einordnungsgebot

Erläuterung

Der Richtplan bezeichnet Gebiete, in denen Bauten und Anlagen besonders gestaltet und eingeordnet werden müssen. Dadurch sollen Quartiere mit besonderen Bau- und Freiraumstrukturen in ihrem Charakter erhalten werden. Baugesuche in diesen Gebieten sollen durch die Gemeinde enger begleitet werden und erhöhte Anforderungen erfüllen.

Festlegung

Im Baureglement werden für Gebiete, in denen ein Interesse an einer guten Gesamtwirkung besteht, entsprechende Vorschriften zur Einfügung erlassen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

– Art. 99 Abs. 2 PBG

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GS 0.3.1 Einordnungsgebot in Kerngebieten

Erläuterung

In den Kerngebieten besteht ein generelles öffentliches Interesse an einer guten Einfügung. Bauten haben hinsichtlich ihrer Dichte, Körnung, Stellung und Gestaltung mit der Umgebung eine gute Gesamtwirkung zu erzielen. Ebenso sind die prägenden Freiraumstrukturen (hoher Grünraumanteil, Durchgrünung mit Hochstämmern, Vorgärten etc.) zu erhalten oder wiederherzustellen. An besonders sensiblen Lagen (ursprüngliches, intaktes Ortsbild; Hanglagen; Ensembles) können auch weitergehende Vorschriften (z. B. hinsichtlich Materialisierung) erlassen werden.

Festlegung

Im Baureglement werden für die Kerngebiete entsprechende Vorschriften zur Einfügung gemäss Art. 99 Abs. 2 PBG erlassen, wo der Schutz des Ortsbildes nicht über eine Ortsbildschutzzone gewährleistet ist. Die bestehenden Bebauungs- und Freiraumstrukturen sind zu erhalten und zu ergänzen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 1

Beteiligte

- Bauverwaltung (Federführung)
- Gemeinderat

Grundlage

- Art. 99 Abs. 2 PBG

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GS 0.3.2 Einordnungsgebot entlang wichtiger Verbindungen

Erläuterung

Die Bebauung entlang der wichtigen Verkehrsachsen (Kern- und Dorfstrassen) gibt dem Strassenraum den charakteristischen Rahmen. Vielerorts werden die Strassenräume durch die Bebauungsstruktur und Vorgartengestaltung geprägt. Diese prägenden Vorgärten gilt es zu erhalten resp. wiederherzustellen. Eine gute Gestaltung des Umfeldes von wichtigen Fuss- und Veloverbindungen trägt wesentlich zu dessen Attraktivität bei und steigert die Aufenthaltsqualität. Entlang der wichtigen Achsen des Langsamverkehrs innerhalb des Siedlungsgebietes sollen die Bebauung und die Vorgärten den Strassenraum positiv prägen. Ausserorts soll die Landschaft entlang von wichtigen Fuss- und Veloverbindungen attraktiv mit Landschaftselementen (Einzelbäume, Baumreihen, Hecken) sowie Verweilmöglichkeiten gestaltet werden.

Den besonderen Bedürfnissen des Fuss- und Veloverkehrs ist bei der Gestaltung von Strassen und ihres Umfelds auch hinsichtlich der Massstäblichkeit Rechnung zu tragen. Die Massstäblichkeit hängt insbesondere mit der tieferen Geschwindigkeit des Fuss- und Veloverkehrs im Vergleich zum motorisierten Verkehr zusammen. Sie bezieht sich auf das Strassenumfeld, das mit einer hohen Erlebnisvielfalt gestaltet werden soll. Dazu gehören neben Identifikations- und Orientierungsmöglichkeiten auch Nutzungen, die den Strassenraum beleben, Grünelemente, die Schatten spenden, Ausstattungselemente wie Sitzbänke und Brunnen sowie der Verzicht auf grosse undifferenzierte Belagsflächen etc.

Festlegung

Die Gestaltung des Umfelds von wichtigen Verbindungen wird auf die Schaffung attraktiver Aussenräume ausgerichtet. Gestaltungsvorschriften sollen insbesondere die Bewahrung und Wiederherstellung von ortstypischen offenen, begrüntem Vorgärten regeln. Nicht ortsgerechte versiegelte Flächen und Parkieranlagen entlang des Strassenraumes sollen unterbunden werden. Entlang wichtiger Fuss- und Veloverkehrsverbindungen innerhalb des Siedlungsgebietes ist die Umfeldgestaltung (Bebauung und Freiraum) auf die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs auszurichten. Im Baureglement werden entsprechende Vorschriften erlassen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: GS 2 | GS 2.1 | GS 2.2 | V 2.1

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

Grundlage

- Art. 99 Abs. 2 PBG

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GS 1 Strategien der Innenentwicklung

Erläuterung

Im Umgang mit der Innenentwicklung können verschiedene Strategien verfolgt werden. Wertvolle Siedungsstrukturen sollen, hinsichtlich des Erhalts von bestehenden Qualitäten, vor einer grösseren Entwicklung bewahrt werden. Ein Gebiet kann mit einzelnen baulichen Eingriffen aufgewertet werden. Grössere Baulücken oder stark unternutzte Areale können mit Neubauten ergänzt werden. Einige Gebiete können auch umstrukturiert werden, indem neue Nutzungen und/oder Bautypologien in das Gebiet eingeführt werden.

Die Innenentwicklung ist ein langfristiger Vorgang und erfordert eine breite Unterstützung im Quartier sowie in der Gemeinde. Der Erneuerungszyklus der Bauten, die Lebensphasen der Bewohner sowie die Immobiliennachfrage beeinflussen die effektiven Umsetzungen und den Realisierungszeitpunkt.

Festlegung

Der Richtplan legt die Strategien der Innenentwicklung fest. Der Gemeinderat und die ihm nachgelagerten Kommissionen und die Verwaltung berücksichtigen die Innenentwicklungsstrategien bei der Initialisierung, Erarbeitung und Beurteilung der Rahmennutzungsplanung, Sondernutzungsplänen, Arealentwicklungen, Baugesuche und weiteren Planungen (insbesondere in Gebieten von öffentlichem Interesse).

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Verweis: [GS 1.5.1](#) | [GS 1.5.2](#) | [GS 1.5.3](#) | [GS 1.5.4](#)

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

Grundlage

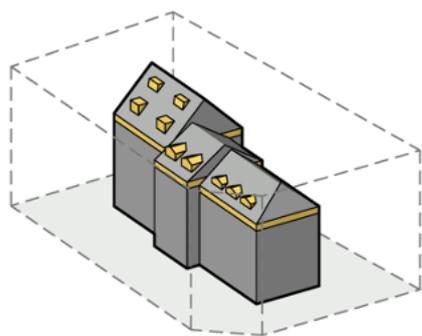
- Kantonaler Richtplan: S13
- Strategie Innenentwicklung, AREG
- Ortsanalyse, Innenentwicklungspotenziale 2016
- Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung
- Planungsbericht Kap. 2.3.4
- Strategieplan Innenentwicklung

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GS 1.1 Bewahren | Veredeln

Erläuterung



In Gebieten mit der Strategie Bewahren steht der Schutz von erhaltenswerten Bebauungs- und Freiraumstrukturen sowie der Erhalt und die Aufwertung der vorhandenen Qualitäten im Vordergrund. Massvolle Entwicklungen sind unter Rücksichtnahme auf Bestand und Qualität dennoch möglich.

Festlegung

Im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung werden die Gebiete mit Innenentwicklungsstrategie Bewahren einer Ortsbildungsschutzzone oder einer Zone mit Einfügungsgebot gemäss Art. 99 PBG zugewiesen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 1 | SK 1

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

Grundlage

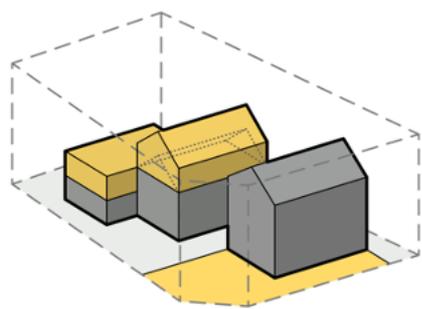
- Kantonaler Richtplan: S13
- Strategie Innenentwicklung, AREG
- Ortsanalyse, Innenentwicklungspotenziale 2016
- Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung
- Planungsbericht Kap. 2.3.4
- Strategieplan Innenentwicklung

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GS 1.2 Aufwerten | Fortschreiben

Erläuterung



Aufwertungsgebiete umfassen die meisten Einfamilienhausgebiete. Ziel ist der Erhalt der Struktur, die Gebiete sollen jedoch auch moderat quantitativ entwickelt werden. Im Vordergrund stehen punktuelle bauliche Ergänzungen des Bestandes wie beispielsweise Dachgeschossausbauten, Aus- und Umbauten. Im gebauten Bestand steht die punktuelle bauliche Ergänzung im Vordergrund. Mit massvollen Eingriffen in die bestehende Struktur sollen ortsbauliche Mängel behoben und Aufwertungen vorgenommen werden. Neubauten sind in diesen Gebieten grundsätzlich möglich, sofern diese sich hinsichtlich ihrer Struktur in den Bestand einfügen. Bauliche Vorhaben betreffen in der Regel jeweils nur einzelne Parzellen.

Festlegung

Die Regelbauweise wird im Hinblick auf eine moderate Entwicklung, die sich an den bestehenden Strukturen und der Körnigkeit orientiert, festgelegt.

Es sind Vorgaben zum Grünanteil (ökologischer Ausgleich) sowie zu Grenzabständen unterirdischer Bauten zu prüfen und zu erlassen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.4

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

Grundlage

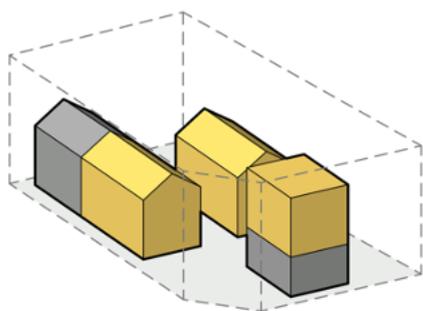
- Kantonaler Richtplan: S13
- Strategie Innenentwicklung, AREG
- Ortsanalyse, Innenentwicklungspotenziale 2016
- Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung
- Planungsbericht Kap. 2.3.4
- Strategieplan Innenentwicklung

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GS 1.3 Weiterentwickeln | Ergänzen

Erläuterung



In Gebieten, die der Innenentwicklungsstrategie «Weiterentwickeln» zugewiesen sind, wird eine Entwicklung angestrebt, die die vorhandenen Entwicklungsreserven im Rahmen der Regelbauweise ausnützt. Nachverdichtungen sind dort erwünscht, wo der Bestand noch Entwicklungsreserven aufweist. Bauliche Vorhaben umfassen in der Regel mehrere Parzellen. In den bezeichneten Arealen steht der Teilersatz der bestehenden Baustruktur zugunsten höherer Dichten im Vordergrund. Das ortsbauliche Muster kann sich dadurch verändern, der Charakter des Gebiets und die Nutzungen werden jedoch beibehalten. Es ist eine aktive Planung und Unterstützung im Planungsprozess seitens der Gemeinde notwendig.

Festlegung

Die Regelbauweise ermöglicht eine quantitative Entwicklung und Nutzung der vorhandenen Reserven.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.4

Die Gemeinde stösst zusammen mit den Grundeigentümer*innen einen Entwicklungsprozess an. Ziel ist die Definition von parzellenübergreifenden Erschliessungs-, Bebauungs- und Freiraumkonzepten. Dies kann über Workshopverfahren, Testplanungen oder Studienaufträge erfolgen.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Verweis: GS 1.5.2

Ergebnisse von Analysen und resultierende Konzepte (Studien, Gutachten etc. zu den Themen Nutzung, Gestaltung, Erschliessung, Bezug zur Umgebung und zum öffentlichen Raum) für die künftige Entwicklung sind mittels Absichtserklärungen (Letter of Intent) und/oder über Sondernutzungspläne in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümer*innen und Interessenvertretern zu sichern.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

Grundlage

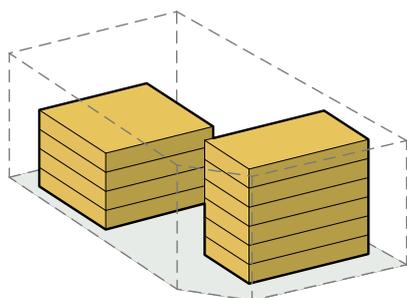
- Kantonaler Richtplan: S13
- Strategie Innenentwicklung, AREG
- Ortsanalyse, Innenentwicklungspotenziale 2016
- Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung
- Planungsbericht Kap. 2.3.4
- Strategieplan Innenentwicklung

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GS 1.4 Umstrukturieren

Erläuterung



Umstrukturierungsgebiete zeichnen sich dadurch aus, dass die bestehende Nutzung nicht mehr in gleicher Masse nachgefragt resp. benötigt wird und das Gebiet einer (Teil-) Nutzungsänderung unterzogen werden kann und / oder eine vollständig neue Bebauungsstruktur etabliert werden soll. Diese Prozesse bedingen eine ganzheitliche Arealbetrachtung mit Einbezug aller Grundeigentümer*innen Zusammenarbeit mit den Behörden. Der Umstrukturierungsprozess sollte in der Regel etappierbar sein.

Festlegung

Die Gemeinde stösst zusammen mit den Grundeigentümer*innen einen Entwicklungsprozess an. Ziel ist die Definition von parzellenübergreifenden Erschliessungs-, Bebauungs- und Freiraumkonzepten. Dies kann über Workshopverfahren, Testplanungen oder Studienaufträge erfolgen.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Verweis: GS 1.5.1 | GS 1.5.3 | GS 1.5.4

Ergebnisse von Analysen und resultierende Konzepte (Studien, Gutachten etc. zu den Themen Nutzung, Gestaltung, Erschliessung, Bezug zur Umgebung und zum öffentlichen Raum) für die künftige Entwicklung sind mittels Absichtserklärungen (Letter of Intent) und/oder über Sondernutzungspläne in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümer*innen und Interessenvertretern zu sichern.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

Grundlage

- Kantonaler Richtplan: S13
- Strategie Innenentwicklung, AREG
- Ortsanalyse, Innenentwicklungspotenziale 2016
- Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung
- Planungsbericht Kap. 2.3.4
- Strategieplan Innenentwicklung

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GS 1.5 Entwicklungsschwerpunkte gemäss Vision und Strategie 2050

Erläuterung

Die Entwicklungsschwerpunkte bezeichnen Gebiete, in denen die Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung ein Entwicklungspotenzial erkennt und ein Handlungsbedarf seitens der Gemeinde vorhanden ist. Dieser besteht darin, dass die Gemeinde aktiv und gemeinsam mit den Grundeigentümer*innen einen Entwicklungsprozess anstösst. Ziel dieses Prozesses ist die Festlegung einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung im Sinne der Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung. Die Gemeinde hat diese Entwicklungen mit geeigneten Instrumenten zu sichern.

Festlegung

Der Gemeinde strebt in den Entwicklungsschwerpunkten aktiv eine Entwicklung im Sinne der Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung an. Die Gemeinde stösst zusammen mit den Grundeigentümer*innen einen Entwicklungsprozess an. Ziel ist die Definition von parzellenübergreifenden Erschliessungs-, Bauungs- und Freiraumkonzepten. Dies kann über Workshopverfahren, Testplanungen oder Studienaufträge erfolgen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: GS 1.5.1 | GS 1.5.2 | GS 1.5.3 | GS 1.5.4

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Grundeigentümer*innen

Grundlage

- Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GS 1.5.1 Platten

Erläuterung

Siehe Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung, S. 30

Festlegung

Die Gemeinde unterstützt durch Beratung und Motivation bei einem Handwechsel oder einer grösseren Investition eine stärkere Entwicklung der Liegenschaften.

Festsetzung | Daueraufgabe

Das Gebiet wird einer Wohnzone mittlerer Dichte zugewiesen.

Festsetzung | mittelfristig

Verweis: N 0.2 | N 2

Die Gemeinde entwickelt gemeinsam mit den Grundeigentümer*innen und der betroffenen Bevölkerung ein Ergänzungs- und Weiterentwicklungskonzept. Das Konzept umfasst mindestens die Themen:

- Erschliessung
- den Bestand ergänzende Bebauungsstruktur
- Freiraum

Festsetzung | langfristig

Verweis: GS 0.2

Die Gemeinde sichert die angestrebte Entwicklung. Dazu steht ihr beispielsweise der Erlass einer Sondernutzungsplanpflicht, die im Zonenplan festgelegt wird, und / oder der Erlass eines Sondernutzungsplans zur Verfügung.

Zwischenergebnis | langfristig

Verweis: GS 0.2 | GS 1.6

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Grundeigentümer*innen

Grundlage

- Strategieplan Innenentwicklung
- Planungsbericht Kap. 2.3.4

Dokumentation

- Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GS 1.5.2 Loreto

Erläuterung

Siehe Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung, S. 30

Festlegung

Die Gemeinde unterstützt durch Beratung und Motivation bei einem Handwechsel oder einer grösseren Investition eine stärkere Aufwertung der Liegenschaften.

Festsetzung | Daueraufgabe

Die Gemeinde entwickelt gemeinsam mit den Grundeigentümer*innen und der betroffenen Bevölkerung ein Ergänzungskonzept. Das Konzept umfasst die Themen:

- Erschliessung
- Bebauungsstruktur
- Umgang mit dem schützenswerten Ortsbild und den Schutzobjekten
- Freiraum

Festsetzung | langfristig

Verweis: GS 0.2

Die Gemeinde sichert die angestrebte Entwicklung. Dazu steht ihr beispielsweise der Erlass einer Sondernutzungsplanpflicht, die im Zonenplan festgelegt wird, und / oder der Erlass eines Sondernutzungsplans zur Verfügung.

Festsetzung | langfristig

Verweis: GS 0.2 | GS 1.6

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Grundeigentümer*innen

Grundlage

- Strategieplan Innenentwicklung
- Planungsbericht Kap. 2.3.4

Dokumentation

- Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GS 1.5.3 Hof (Brauerei Burth)

Erläuterung

Siehe Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung, S. 30

Festlegung

Das Gebiet soll weiterhin in einer Mischnutzung genutzt werden, das Potenzial für Wohnnutzungen soll aber genutzt werden. Die Gemeinde stösst gemeinsam mit den Grundeigentümer*innen und der betroffenen Bevölkerung eine kooperative Entwicklung an. Dabei sind Fragen der Erschliessung, Bebauung und Freiraumgestaltung zu klären. Bei der Entwicklung der Bebauungs- und Freiraumstruktur ist auf einen angemessenen Umgang mit dem angrenzenden schützenswerten Ortsbild zu achten und entlang der Loretostrasse ein guter Übergang von öffentlichen zu privaten Räumen zu schaffen.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Verweis: SK 1.2

Die Gemeinde sichert die angestrebte Entwicklung. Dazu steht ihr beispielsweise der Erlass einer Sondernutzungsplanpflicht, die im Zonenplan festgelegt wird, und / oder der Erlass eines Sondernutzungsplans zur Verfügung.

Festsetzung | langfristig

Verweis: GS 0.2 | GS 1.6

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Grundeigentümer*innen

Grundlage

- Strategieplan Innenentwicklung
- Planungsbericht Kap. 2.3.4

Dokumentation

- Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GS 1.5.4 Bürgistrasse

Erläuterung

s. Vision und Strategie, S. 33

Festlegung

Die Gemeinde unterstützt durch Beratung und Motivation bei einem Handwechsel oder einer grösseren Investition eine stärkere Aufwertung der Liegenschaften.

Festsetzung | Daueraufgabe

Das Gebiet eignet sich sowohl für Wohn- als auch für gewerbliche Nutzungen. Die vorhandenen Möglichkeiten sind in einem Variationsverfahren zu evaluieren. Dabei sind die Einbettung in die Topographie und die Übergänge zu den benachbarten Gebieten (geschütztes Ortsbild und Wohnnutzung) zu berücksichtigen.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Verweis: GS 0.2

Die Gemeinde sichert die angestrebte Entwicklung. Dazu steht ihr beispielsweise der Erlass einer Sondernutzungsplanpflicht, die im Zonenplan festgelegt wird, und / oder der Erlass eines Sondernutzungsplans zur Verfügung.

Zwischenergebnis | langfristig

Verweis: GS 0.2 | GS 1.6

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Grundeigentümer*innen

Grundlage

- Strategieplan Innenentwicklung
- Planungsbericht Kap. 2.3.4

Dokumentation

- Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GS 1.6 Gebiet von öffentlichem Interesse

Erläuterung

Für Gebiete, an deren Entwicklung ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde das Bauen vom Erlass eines Sondernutzungsplans abhängig machen. Diese Gebiete sind im Zonenplan zu bezeichnen. Auf Antrag der Grundeigentümer*innen hat die Gemeinde innert drei Jahren einen Sondernutzungsplan vorzulegen.

Diese Sondernutzungspläne können nebst einer angemessenen Verdichtung die Sicherung hoher architektonischer Qualität, die Umsetzung eines qualitativ hochstehenden ortsbaulichen Konzeptes sowie einen hochwertig gestalteten Aussenraum garantieren.

In Lichtensteig kommen als solche Gebiete von öffentlichem Interesse insbesondere die Entwicklungsschwerpunkte (GS 1.5) in Frage. Die Festlegung der Sondernutzungsplanpflicht soll aufgrund der Resultate der Entwicklungsprozesse in den Entwicklungsschwerpunkten vorgenommen werden.

Festlegung

Die Gemeinde erlässt nach Bedarf für Gebiete von öffentlichem Interesse im Zonenplan eine Sondernutzungsplanpflicht gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. c PBG. Sie legt den Zweck des Sondernutzungsplans im Zonenplan fest.

Festsetzung | mittelfristig

Verweis: GS 1.5.1 | GS 1.5.2 | GS 1.5.3 | GS 1.5.4

Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

– Art. 7 Abs. 3 lit. c PBG

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GS 2 Strassenräume

Erläuterung

Strassenräume machen in dörflich geprägten Gemeinden einen Grossteil der öffentlichen Räume aus und prägen damit die Identität einer Gemeinde in besonderem Masse. Ausserhalb des Städtlis ist das Siedlungsgebiet der Gemeinde Lichtensteig stark durch die einstige Landstrasse geprägt, die heute die einzelnen Siedlungserweiterungen verbindet. Insbesondere in Wohnquartieren sind sie meist die einzigen Räume, auf die die Gemeinde gestalterisch direkt Einfluss nehmen kann.

Strassenräume sind in ihrer Gestaltung häufig stark auf den motorisierten Verkehr ausgerichtet. Das gilt in besonderem Masse für die Loretostrasse als einstige Kantonsstrasse zwischen Wil und Wattwil. Sie hat mit der Eröffnung der Schnellstrasse ihre Bedeutung verloren und stellt heute primär die innerörtlichen Verbindungen sicher. Damit soll sie – wie alle Strassenräume der Gemeinde – stärker auf die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs ausgerichtet werden, vorhandene Schwachstellen (Loreto-, Wasserfluh-, Bahnhof- und Gerbestrasse sowie Haupt-, Neu und Grabengasse) sind zu beheben. Die Strassenräume sollen hinsichtlich ihrer Qualitäten als Aufenthalts- und Kommunikationsräume aufgewertet werden. Die Strassenraumgestaltung wird aufgrund der unterschiedlichen angrenzenden Strukturen unterschieden.

Festlegung

Die Gemeinde setzt auf Gemeindestrassen eine fuss- und veloverkehrsfreundliche Strassenraumgestaltung mit Fokus auf die Aufenthaltsqualität um und setzt sich bei übergeordneten Strassenprojekten in diesem Sinne ein.

Verweis: V 0.1 | V 1 | V 2 | V 2.1 | V 2.2 | I 1

Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

– Schwachstellenanalyse Radwegnetz Kanton St. Gallen
– Radroute Region Toggenburg

Dokumentation

– Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GS 2.1 Typologie Strassenraum

Erläuterung

Der Charakter des Strassenraums soll differenziert und spezifisch gestaltet werden. Die Strassenräume können aufgrund der Stellung der Bauten, der angrenzenden Nutzungen (insbesondere im EG) und des unterschiedlichen Übergangs von öffentlichem zu privatem Raum unterschieden werden. In der Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung wurden für verschiedene Abschnitte Aussagen entwickelt. Im Zusammenhang mit Strassensanierungen oder Arealentwicklungen sollen diese Idealbilder der Wegleitung dienen, deren Aussagen zu vertiefen und mit geeigneten Mitteln und Planungsinstrumenten zu sichern sind.

Festlegung

Die Gemeinde realisiert Strassenraumgestaltungen nach den differenzierten Typologien der Strassenräume. Sie stützt sich auf die folgenden Typologien:

- GS 2.1.1: Abschnitt Platten (V&S 2050, S. 27)
- GS 2.1.2: Abschnitt Ortsdurchfahrt Loreto bzw. Loreto / Kägifabrik (V&S 2050, S. 26 & 27)
- GS 2.1.3: Abschnitt Oberhalb Thuroplast (V&S 2050, S. 26)
- GS 2.1.4: Abschnitt Brauerei Burth (V&S 2050, S. 25)
- GS 2.1.5: Abschnitt Vorstadt (V&S 2050, S. 25)
- GS 2.1.6: Abschnitt Bürgistrasse
- GS 2.1.7: Abschnitt Wasserfluhstrasse

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: GS 2.2 | GL 1 | V 0.1 | I 1

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)

Dokumentation

- Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GS 2.2 Aufwertung Strassenraum

Erläuterung

In verschiedenen Strassenräumen in der Gemeinde Lichtensteig sind Anstrengungen zur Aufwertung der Strassenräume notwendig. Dadurch sollen die Aufenthaltsqualität sowie die Attraktivität der Ortskerne, auch als identitätsstiftendes Merkmal, erhöht werden.

- Die Strassenräume sind neben ihrer verkehrlichen Funktion auch auf die Qualität als Aufenthalts- und Kommunikationsbereiche für die Bevölkerung auszurichten.
- Die strassenbegleitende Bebauung soll mit dem Strassenraum eine Einheit bilden und damit gut gestaltete öffentliche Freiräume schaffen.
- Die Gestaltung der Strassenräume soll insbesondere auf die Bedürfnisse des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs ausgerichtet sein.
- Die Übergänge zwischen unterschiedlichen Siedlungsabschnitten werden in der Strasse mittels gestalterischen und raumbildenden Elementen gekennzeichnet.

Festlegung

Ortsdurchfahrt

Bei einem sich abzeichnenden, grundlegenden Sanierungsbedarf der Ortsdurchfahrt entwickelt die Gemeinde ein Betriebs- und Gestaltungskonzept als Grundlage, das die folgenden Themen berücksichtigt:

- **Geschwindigkeitsreduktion**
- **Mischverkehrregime**
- **Berücksichtigung der Typologien der Strassenraumgestaltung**
- **Akzentuierung und Verstärkung der Wahrnehmbarkeit der siedlungsgliedernden Freiräume auch in der Strassenraumgestaltung**
- **Die Ortsein- und übergänge und Auftakte zu den unterschiedlichen Strassenabschnitten sollen wahrnehmbar gestaltet werden.**
- **Entlang der Ortsdurchfahrt wird eine Erhöhung der baulichen Dichte angestrebt**

Dabei sind die unterschiedlichen räumlichen Voraussetzungen entlang der Ortsdurchfahrt zu berücksichtigen und mit der Gestaltungskonzeption darauf zu reagieren.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Verweis: GS 2.1 | GL 0 | GL 1 | V 0.1 | V 2.1 | V 2.2

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)

Dokumentation

- Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GS 3 Freiräume

Erläuterung

Mit Freiräumen sind unbebaute Flächen ohne die Strassenräume gemeint und umfassen z. B. Plätze (in Lichtensteig auch die Gassen der Altstadt), Parks, das Umfeld von öffentlichen Bauten (z. B. Schulen, Friedhöfe etc.), aber auch private Freiflächen wie Gartenanlagen.

Freiräume übernehmen verschiedene Funktionen und sind insbesondere für die Naherholung wichtig. Private Freiräume in Einfamilienhausgebieten dienen vor allem der Freiraumversorgung der Bewohnenden. In Gebieten mit Geschosswohnungsbau sind die Freiräume so auszugestalten, dass sie als Treffpunkt oder als Ort der Naherholung und Freizeitgestaltung für möglichst weite Kreise der Bevölkerung dienen können. Mit einer adäquaten Freiraumstruktur und -gestaltung kann die Verzahnung zwischen Siedlungsgebiet und Kulturlandschaft sichergestellt werden.

Festlegung

Die Gemeinde sichert einen ausreichend hohen Freiraumanteil, insbesondere über eine entsprechende Zonenzuweisung, Vorgaben zum ökologischen Ausgleich und Sondernutzungspläne.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 6

Für Freiräume im Eigentum der Gemeinde wird abgeklärt, inwiefern sie für eine Nutzung als Naherholungsräume geeignet sind. Sie werden entsprechend gestaltet und die Zugänglichkeit für die Bevölkerung sichergestellt. Es wird eine gute Anbindung an das Langsamverkehrsnetz angestrebt.

Zwischenergebnis | Sofortmassnahme

Verweis: N 5 | N 6

Im Zusammenhang mit Arealentwicklungen und Sondernutzungsplanung setzt sich die Gemeinde für hochwertige, für alle Generationen nutzbare Freiräume sowie eine gute Gliederung von privaten und (halb-) öffentlichen Flächen ein.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Verweis: GS 0.2 | GS 1

GS 3.0.1 Galgeplätzli

Die Stadt Lichtensteig erhielt mit dem Stadtrecht ein eigenes Gericht. Dessen Richtplatz befand sich im Gebiet Linde. Der ehemalige Richtplatz soll durch Information und die Pflanzung eines Einzelbaums (z. B. einer (Gerichts-) Eiche) wieder ins Gedächtnis gerufen werden.

Die Fläche ist der Freihaltezone zuzuweisen.

Festsetzung | mittelfristig

Verweis: N 6

Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GS 3.1 Ökologischer Ausgleich

Erläuterung

Eine bauliche Verdichtung führt zu einem erhöhten Druck auf Grünflächen, welche heute wichtige Lebensräume innerhalb des Siedlungsgebiets bilden. Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sieht bei der Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume die Schaffung von Ersatz vor.

Bei Bauprojekten sind deshalb im Rahmen eines ökologischen Ausgleichs naturnahe Flächen zu schaffen. Neben Flächen für einen ökologischen Ausgleich ist bei der Umgebungsgestaltung ein verstärkter Fokus auf eine hohe Durchgrünung zu legen, welche einen positiven Effekt auf das Mikroklima hat. Auch soll die Schaffung von naturnahen Lebensräumen gefördert werden, wobei gemeindeeigene Liegenschaften eine Vorbildfunktion übernehmen sollen.

Festlegung

Im Baureglement sind zwingende Bestimmungen zu Flächen für den ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet und der naturnahen Umgebungsgestaltung aufzunehmen.

Zwischenergebnis | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.4

Im Baureglement sind Vorgaben für eine hohe Durchgrünung zu erlassen. Die Bestimmungen bezwecken die Verwendung standortgerechter Arten, eine klimagerechte Begrünung sowie eine Reduktion der Abstände für Hochstammbäume.

Zwischenergebnis | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.4

Im Baureglement ist der Anteil versiegelter Vorplätze zu beschränken und die Begrünung von Flachdächern vorzuschreiben. Die Bestimmungen sind derart auszugestalten, dass die Unterbauung von Freiflächen beschränkt und die Grundfläche von Gebäuden möglichst minimiert wird.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.4

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Grundeigentümer*innen

Grundlage

- Art. 18b Abs. 2 NHG
- Art. 130 Abs. 1 PBG

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GL Gestaltung Landschaft

GL 0 Allgemeines	74
GL 1 Siedlungsgliedernder Freiraum	75
GL 2 Aufwertung Landschaft	76
GL 2.1 Aussichtsschutz	77
GL 3 Siedlungsrand	78

GL 0 Allgemeines

Erläuterung

Der Richtplanteil Gestaltung Landschaft bezweckt eine ökologische und ästhetische Aufwertung und Erhaltung der Landschaft. Die Bedürfnisse von Mensch und Natur sollen in Einklang aufeinander abgestimmt werden.

Zum Teil überwiegt die Nutzung durch Landwirtschaft, Verkehr und Siedlung. Die Nutzungsintensivierung ist verbunden mit einer Abnahme der ökologischen Vielfalt, das heisst mit dem Verschwinden von Kleinstrukturen, Hochstammbäumen, Feuchtgebieten, Gewässerläufen usw.

Festlegung

Handlungsgrundsätze

- Die orts- und landschaftsbildprägende Topographie und Landschaftstypologie sollen erhalten und geschützt werden.
- Bauungen sind harmonisch in die Topographie einzufügen.

Verweis: GS 0

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

- Kantonaler Richtplan: S16

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GL 1 Siedlungsgliedernder Freiraum

Erläuterung

Das Ortsbild der Gemeinde Lichtensteig ist stark durch die Topographie geprägt. Das Städtli liegt auf einem Plateau zwischen dem eingetieften Thurlauf und dem Hügelzug. Entlang des Talverlaufs werden durch landschaftliche Elemente wie Waldstreifen oder Hügelkanten eigene Geländekammern gebildet. Dadurch werden die Quartiere Lichtensteigs klar voneinander getrennt. Diese Strukturen sollen erhalten werden, wo möglich gestärkt und auch zukünftig ablesbar bleiben.

Festlegung

Die siedlungsgliedernden Freiräume sind grundsätzlich einer Nichtbauzone zuzuweisen. Bauten, auch landwirtschaftliche, müssen eine besonders zurückhaltende Erscheinung aufweisen und dürfen die Durchlässigkeit möglichst wenig beeinträchtigen. Innerhalb des Siedlungsgebietes ist die Gliederung durch entsprechende Grünstrukturen aufzunehmen und in den Strassenräumen zu akzentuieren.

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: N 6 | N 7 | GS 2.2 | GL 3

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

Dokumentation

- Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung

Grundlage

- Kantonaler Richtplan: S16

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GL 2 Aufwertung Landschaft

Erläuterung

Mit der Positionierung einzelner Grünelemente können gezielt gestalterische Aufwertungen der Landschaft erreicht werden. Landschaftliche Merkmale, Wegkreuzungen sowie Hofanlagen können mit der Anordnung eines grosskronigen Einzelbaumes zusätzlich markiert werden. Landstrassen, Routen des Fuss- und Veloverkehrs und Fliessgewässer können mit linearen Grünelementen wie Baumreihen oder Hecken ausgezeichnet werden. Zudem kann mit Windschutten, Hecken und anderen landschaftlichen Gestaltungselementen die Kulturlandschaft aufgewertet und deren Erholungsqualität gesteigert werden.

Festlegung

Die Gestaltung der Landschaft mittels Einzelobjekten kann folgende Festlegungen umfassen:

- Neupflanzung von Baumreihen entlang von Strassen;
- Akzentuierung von Aussichtslagen;
- Neuanlage von Hecken, Ufer- und Feldgehölzen;
- Neupflanzung von Einzelbäumen, z. B. an wichtigen Kreuzungspunkten oder an Orten, die der Erholung dienen.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Verweis: GS 2.2 | GL 2.1

GL 2.0.1 Stadtpark an der Thur

Die bezeichneten Flächen zwischen Siedlungsgebiet und Thur sollen als Stadtpark Lichtensteigs verstanden werden. Als solcher dient er der Naherholung und soll hochwertige Landschaftserlebnisse bieten. Die Gestaltung erfolgt im Zusammenhang mit der Thur und ihrem Vorland in Zusammenarbeit mit den entsprechenden kantonalen Fachstellen. Ziel ist eine Verbesserung der Zugänglichkeit der Thur (Thurweg, I 2.1) und die Verbesserung der ökologischen Qualität. Punktuell sollen Gemeinschaftsflächen angelegt werden.

Vororientierung | mittelfristig

Verweis: SN 1 | SN 2 | SL 0 | GL 2 | V 2.1 | I 2.1

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung
- Amt für Wasser und Energie
- SBB / SOB
- Grundeigentümer*innen

Dokumentation

- Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GL 2.1 Aussichtsschutz

Erläuterung

Die Gemeinde Lichtensteig zeichnet sich durch ihre topographische Lage aus. Die Ortsdurchfahrt bildet das Rückgrat des Siedlungskörpers, die Siedlungsgebiete links und rechts davon liegen darüber oder darunter. Zum Teil fällt das Gelände gegen die Thur direkt an der Ortsdurchfahrt ab und ist aufgrund der Steilheit nicht bebaut. Dort ergeben sich Aussichtslagen auf die Gemeinde und den Thurgraben. Gleiches gilt für Verbindungen in die Höhe (z. B. die Wasserfluh-Strasse oder Fusswege), von wo verschiedene Aussichtsmöglichkeiten auf die ganze Gemeinde bestehen.

Festlegung

Die Aussichtslagen sollen von Bebauung und Bestockung freigehalten werden. Die entsprechenden Flächen sind einer geeigneten Nutzung zuzuweisen.

Zwischenergebnis | Sofortmassnahme

Verweis: N 6 | N 7

Die Aussichtslagen sind durch die Pflanzung von Baumreihen auszuzeichnen.

Festsetzung | mittelfristig

Verweis: GL 2

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung
- Amt für Wasser und Energie

Dokumentation

- Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

GL 3 Siedlungsrand

Erläuterung

Der weiteren Ausdehnung des Siedlungskörpers sind durch den kantonalen Richtplan sowie die übergeordnete Gesetzgebung (Raumplanung, Umweltschutz, Landwirtschaft) enge Grenzen gesetzt. Die Siedlungsränder sind so zu gestalten, dass ein gut gestalteter Übergang zwischen Siedlung und offener Landschaft entsteht.

Gegen die Thur ist die Siedlung häufig klar begrenzt, stellenweise durch die Topographie oder durch bestockte Streifen, im Städtli z. B. durch die Aneinanderreihung von Gebäudevorderseiten und Stützmauern. Hangseitig ist die Abgrenzung zwischen Siedlungsgebiet und Kulturlandschaft weniger klar und der Übergang fließender, ab ca. 700 m ü. M. beginnt das Streusiedlungsgebiet.

Festlegung

Die langfristige Definition des Siedlungskörpers ist unter Berücksichtigung der landschaftlichen und topographischen Gegebenheiten festzulegen. Dabei sind folgende Prämissen zu beachten:

- Sicherung einer attraktiven Silhouette;
- Vermittlung eines intakten Umfelds für das ländliche Wohnen;
- Festlegung der Siedlungsausdehnung

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Verweis: GL 0

Die im Plan bezeichneten geschlossenen, begrünten Siedlungsränder sind – wenn sie nicht baulich geschlossen ausgeführt sind – mit Baum- oder Heckenreihen zu gestalten. Punktuelle Zugänge zum Stadtpark an der Thur sind im Rahmen der Parkgestaltung besonders hervorzuheben.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Verweis: GL 0

Die im Plan bezeichneten hangseitigen, offenen Siedlungsränder sind durchlässig und ohne störende Heckenpflanzungen, Nebengebäude oder dergleichen zu gestalten.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Verweis: GL 2

Die Gemeinde erarbeitet eine Wegleitung zur Gestaltung der Siedlungsränder als Information für Bauwillige und Fachplaner.

Zwischenergebnis | kurzfristig

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Grundeigentümer*innen

Dokumentation

- Vision und Strategie 2050 für die räumliche Entwicklung
- Bauen in Lichtensteig – Strategie Gestaltungsempfehlungen für Eigentümer*innen

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

V Verkehr

V 0 Allgemeines	81
V 0.1 Verkehrsberuhigung Niedrigtempogebiete	82
V 0.2 Parkierung	83
V 0.3 Kombinierte Mobilität	84
V 1 Motorisierter Individualverkehr	85
V 2 Fuss- und Veloverkehr	86
V 2.1 Bedeutende Fussverkehrsroute	88
V 2.2 Bedeutende Veloroute	89
V 2.3 Veloabstellplätze	90
V 3 Öffentlicher Verkehr	91
V 3.1 Bushaltestellen	92

V 0 Allgemeines

Erläuterung

Die kommunale Verkehrsplanung stellt heute nicht mehr in erster Linie Flächen für den motorisierten Verkehr zu Verfügung, vielmehr kommt der siedlungs- und umweltverträglichen Abwicklung der Mobilität eine Bedeutung zu. Der nur begrenzt vorhandene Strassenraum soll nach folgender absteigender Priorität verteilt werden: Fuss- und Veloverkehr, öffentlicher Verkehr, motorisierter Individualverkehr.

Städtebauliche Aspekte sowie die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs, des öffentlichen Verkehrs und des motorisierten Individualverkehrs sollen integral betrachtet werden. Die Dominanz des motorisierten Verkehrs soll dabei zu Gunsten des Fuss- und Veloverkehrs reduziert werden.

Ziel / Aufgabe

Handlungsgrundsätze

- **Durch kurze Wege und die Umlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf den öffentlichen Verkehr und den Fuss- und Veloverkehr ist die Nachhaltigkeit des Gesamtverkehrs zu erhöhen.**
- **Die Mobilität aller Verkehrsteilnehmer ist sicherzustellen.**
- **Es ist eine hohe Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.**
- **Es ist eine flächendeckende Temporeduktion anzustreben.**
- **Die Ortsdurchfahrt im Bereich der Altstadt ist vom Durchfahrtsverkehr insbesondere mit Schwerverkehr zu entlasten.**

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

- Kantonaler Richtplan: VI 11

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

V 0.1 Verkehrsberuhigung | Niedrigtempogebiete

Erläuterung

Angrenzend an die Ortsdurchfahrten ist zur Erhöhung der Wohnlichkeit und Sicherheit die Durchführung von Verkehrsberuhigungsmassnahmen angezeigt. Damit wird die Identifikation mit dem bewohnten Gebiet verstärkt und die gegenseitige Rücksichtnahme gefördert.

Die Wohngebiete sind hauptsächlich vom selber erzeugten Verkehr betroffen. Diese Quartierstrassen weisen heute bereits vielerorts einen auf niedrige Geschwindigkeiten ausgerichteten Ausbaustandard auf. Die Strassenräume sollen eine auf die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs optimierte Gestaltung und Tempovorschriften aufweisen. Damit sollen sichere und wohnliche Verhältnisse in den Wohnquartieren sichergestellt werden.

Festlegung

Die Gemeinde verfolgt durch einen quartiergerechten Strassenbau im Rahmen von Sanierungen und Neuerschliessungen das Ziel, die Fahrgeschwindigkeiten auf ein adäquates Niveau zu senken und damit das Nebeneinander der verschiedenen Verkehrsteilnehmer zu verbessern.

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: I 1.2

An Ortsdurchfahrtsstrassen ist der siedlungsgerechten Strassengestaltung hohe Aufmerksamkeit zu schenken.

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: GS 2.2

Auf der Ortsdurchfahrt, in den Wohnquartieren und im Städtli sind flächendeckende Niedrigtempogebiete anzustreben.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Verweis: GS 2.1 | GS 2.2

Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

– Kantonaler Richtplan: VI 11

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

V 0.2 Parkierung

Erläuterung

Über das Parkplatzangebot lässt sich der Gebrauch von Fahrzeugen beeinflussen, da Fahrzeuge an der Quelle und am Ziel auf ausreichende Abstellmöglichkeiten angewiesen sind. Die Bemessung der Parkplatzzahl für motorisierte Fahrzeuge kann dabei zweckmässig von der Erschliessungsgüte mit dem öffentlichen Verkehr abhängig gemacht werden.

Im innerörtlichen Verkehr und zwischen den Nachbargemeinden sollte das Fahrrad als ideales Fahrzeug gefördert werden.

Festlegung

Vorschriften zum ruhenden Verkehr werden im Baureglement nicht nur für Autos, sondern auch für Fahrräder und Roller geregelt. Der Bedarf richtet sich in der Regel nach der Massgabe der VSS-Normen. Auf der Basis von Mobilitätskonzepten sind Reduktionen des Parkplatzbedarfs zu ermöglichen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.4

Betreiber von bestehenden Publikumsnutzungen sind zur Erstellung von Zweiradabstellplätzen zu motivieren und nach Möglichkeit in ein gesamtheitliches Gestaltungskonzept der Vorbereiche einzubinden.

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: GS 0

Im Baureglement sind Vorgaben zur Erstellung von Ladeinfrastrukturen (inkl. Lastmanagement) für Elektrofahrzeuge aufzunehmen.

Zwischenergebnis | Sofortmassnahme

Verweis: U 1.8

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung
- Grundeigentümer*innen

Grundlage

- VSS-Normen 40 281 ff.
- VSS-Normen 40 065 ff.

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

V 0.3 Kombinierte Mobilität

Erläuterung

Gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr 2015 legten Schweizerinnen und Schweizer durchschnittlich 37 Kilometer pro Tag zurück. Für zwei Drittel (24,4 km) dieser zurückgelegten Kilometer wurde das Auto genutzt.

Wichtigster Verkehrszweck ist die Freizeit. 44% der Tagesdistanz wurden im Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten zurückgelegt. Die Arbeitswege kamen auf einen Anteil von 24%, die Einkaufswege auf 13%.

Die Gemeinde Lichtensteig hat das Potenzial zur Vermeidung und Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs bereits erkannt. Zur Reduktion der Arbeitsmobilität unterstützt sie den Betrieb eines Coworking Space im Städtli.

Die Gemeinde Lichtensteig ist mit Bahn und Bus erschlossen. Der Bahnhof Lichtensteig liegt auf Wattwiler Gemeindeboden, ist jedoch vom Städtli nur rund 500 m entfernt und über eine Busverbindung angeschlossen. Zu Fuss ist er über den Fussgängersteg SOB-Brücke und mit dem Velo über die Stadtbrücke erreichbar.

Der Bahnhof Lichtensteig verfügt neben offen zugänglichen Veloabstellanlagen auch über eine abschliessbare Veloabstellanlage. Es ist eine Park+Rail-Anlage für Autos vorhanden.

Festlegung

Die Gemeinde Lichtensteig strebt die weitere Ausschöpfung des Potenzials zur Vermeidung und Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs an. Dazu werden Pilot – und Demonstrationsprojekte zur Förderung der kombinierten Mobilität entwickelt.

Hierzu überprüft sie die bestehenden Angebote am Bahnhof und definiert Optimierungsmassnahmen betreffend Freizeit- und Arbeitsverkehr am Bahnhof oder an anderen geeigneten Standorten, z.B. Car-Sharing, E-Bike-Vermietung, Ride-Sharing.

Festsetzung | kurzfristig

Verweis: N 0.4

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Energietal Toggenburg
- Verein Region Toggenburg
- Verkehrsbetriebe

Grundlage

- St. Galler Energiekonzept 2021 – 2030, SG-12

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

V 1 Motorisierter Individualverkehr

Erläuterung

Die Umfahrungsstrasse entlastet die Gemeinde Lichtensteig vom Durchgangsverkehr. Der Verkehr soll auf diese Achse gelenkt werden, um eine effiziente Abwicklung des Verkehrs zu ermöglichen und das Siedlungsgebiet zu entlasten.

Das Städtli ist stark vom Durchgangsverkehr belastet. Die Hauptgasse soll vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Dies bedingt eine Umliegung des Verkehrsstroms Wasserfluh-Wattwil. Es wird angedacht, längerfristig den Verkehrsstrom über Dietfurt zu führen. In dieser Frage ist der Kanton federführend. Die Grabengasse soll als Durchgangsstrasse erhalten bleiben.

Festlegung

Handlungsgrundsätze

- **Durch den hierarchischen Aufbau des Strassennetzes ist der Verkehr zu bündeln.**
- **Ein siedlungsverträglicher Betrieb des Strassennetzes ist sicherzustellen.**

Verweis: V 0.1

Die Hauptgasse ist vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Auf der Wasserfluh-Strasse ist eine Gewichtsbeschränkung für Lastwagen anzustreben.

Darauf basierend kann eine Neugestaltung und -ausrichtung des Strassenraums vorgenommen werden. Im Vordergrund steht die Reduktion des Lastwagenanteils im Durchgangsverkehr sowie die Erhöhung des Widerstandes über eine Begegnungszone.

Zwischenergebnis | langfristig

Verweis: GS 2.2 | V 0.1 | I 1.2

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Planungsausschuss
- Kanton: M+P, TBA

Grundlage

- Kantonaler Richtplan: VI 11

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

V 2 Fuss- und Veloverkehr

Erläuterung

Unter Fuss- und Veloverkehr versteht man die Fortbewegung durch menschliche Muskelkraft (Fahrrad, zu Fuss, aber auch Inlineskates, Kickboard etc.). Der Fuss- und Veloverkehr eignet sich insbesondere für den innerörtlichen Verkehr und die nahe Umgebung. Da der Fuss- und Veloverkehr nicht motorisiert erfolgt, kann die Förderung des Fuss- und Veloverkehrs einen Beitrag leisten, Mobilitätsbedürfnisse effizient und umweltgerecht zu erfüllen.

Die Gemeinde Lichtensteig strebt eine Stärkung des Fuss- und Veloverkehrs an. Ein lückenloses, komfortables und sicheres Wegenetz soll die Nutzung des Fuss- und Veloverkehrs im Alltags- und Freizeitverkehr attraktiv machen. Das Netz verbindet die Ortsteile untereinander und mit den umliegenden Ortschaften. Zudem werden Naherholungsgebiete und die Kulturlandschaft als Erholungsraum an die Siedlungsgebiete angebunden.

Bei der Gestaltung von Strassenräumen ist den Bedürfnissen in verschiedener Hinsicht Rechnung zu tragen: Ein geeignetes Verkehrsregime minimiert die Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Verkehrsarten und trägt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für die besonders gefährdeten Verkehrsteilnehmer bei.

Den besonderen Bedürfnissen des Fuss- und Veloverkehrs bei der Gestaltung von Strassen und ihres Umfelds hinsichtlich der Massstäblichkeit ist Rechnung zu tragen. Die Massstäblichkeit hängt insbesondere mit der tieferen Geschwindigkeit des Fuss- und Veloverkehrs im Vergleich zum motorisierten Verkehr zusammen. Sie bezieht sich insbesondere auf die Umfeldgestaltung, die hinsichtlich einer hohen Erlebnisdichte gestaltet werden soll. Dazu gehören neben Identifikations- und Orientierungsmöglichkeiten auch Nutzungen, die den Strassenraum beleben, Grünelemente, die Schatten spenden und Ausstattungselemente wie Sitzbänke, Brunnen sowie der Verzicht auf grosse undifferenzierte Belagsflächen etc.

Festlegung

Der Erhalt und die Verdichtung des innerörtlichen Fuss- und Velowegnetzes für die verschiedenen Zielgruppen sind anzustreben. Die Einbindung wichtiger Zielpunkte (Haltstellen des ÖV, Ortszentren, Schulen, Naherholungsräume etc.) ist weiterhin sicherzustellen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: V 3

Inner- und ausserorts sind wichtige Fuss- und Velowege nach den Bedürfnissen des Fuss- und Veloverkehrs zu gestalten. Insbesondere sind die Ansprüche der Verkehrsteilnehmer hinsichtlich der Umfeldgestaltung (Nutzungen, Grünelemente, Ausstattungselemente) zu berücksichtigen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: GS 0.3.2

Bei der Neugestaltung von Strassenräumen und der Konzeption von Erschliessungsstrassen in neuen Siedlungsgebieten sind das Verkehrssystem, die Dimensionierung und die Gestaltung prioritär nach den Bedürfnissen des Fuss- und Veloverkehrs zu richten.

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: GS 0.3.2

Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

– Kantonaler Richtplan: VI 21

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

V 2.1 Bedeutende Fussverkehrsroute

Erläuterung

Fussverkehrsrouten erschliessen insbesondere Wohn- und Arbeitsgebiete, Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Läden. Im Grundsatz dienen alle Strassen auch als Fusswege. Zudem kommt den Wegen auch eine grosse Bedeutung für die Naherholung zu. Wanderwege dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes. Mit wenigen Ergänzungen und eher geringem Aufwand kann das Netz verbessert werden.

Zur Förderung des Fussverkehrs ist ein sicheres und durchgehendes Fuss- und Wanderwegnetz erforderlich, welches die wichtigen Zielorte der Gemeinde miteinander verbindet.

Festlegung

Fusswege müssen in erster Linie kurz und sicher sein. Dazu kommen die Bedürfnisse an die Umfeldqualität (Nutzung, Freiraumgestaltung, Ausstattung). Das bestehende Fusswegangebot ist den Nutzungsbedürfnissen anzupassen und fehlende Teile des Fusswegnetzes sind zu ergänzen. Diese Netzergänzungen dienen der Erstellung eines dichten Wegnetz für die Naherholung und sind entsprechend den Bedürfnissen der Naherholung zu gestalten.

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: GS 0.3.2

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Grundeigentümer*innen

Grundlage

- Kantonaler Richtplan: VI 21

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

V 2.2 Bedeutende Veloroute

Erläuterung

Der Veloverkehr ist neben dem Fussverkehr eines der wichtigsten Fortbewegungsmittel des Langsamverkehrs. Neben den ausgewiesenen Radwegverbindungen dienen grundsätzlich alle Wegverbindungen als Radwege, welche mit dem Velo befahren werden können und auf denen das Radfahren nicht ausdrücklich verboten ist.

Als schwächstes Glied im Strassenverkehr ist der Veloverkehr möglichst zu bevorzugen. Er ist gerade auch innerorts gegenüber dem motorisierten Verkehr oft benachteiligt. Ausserorts sind sichere Verbindungen dank alternativer Routen neben den Verbindungsstrassen meist gewährleistet. Die Stärkung des Zweiradverkehrs leistet einen Beitrag an die umweltgerechte und gesundheitsfördernde Mobilität.

In der Schwachstellenanalyse Radwegnetz im Kanton St. Gallen sind diverse Schwachstellen aufgeführt. Diese betreffen vor allem lineare Schwachstellen (Loreto-, Wasserfluh-, Bahnhof- und Gerbestrasse sowie Haupt-, Neu und Grabengasse) sowie fehlende Veloverkehrsinfrastrukturen in Knotenbereichen.

Festlegung

Wichtige Routen für den Veloverkehr sind durch betriebliche Massnahmen auf die Ansprüche des Veloverkehrs anzupassen. Es ist ein Temporegime zu wählen, dass für die jeweilige Funktion als Veloroute angepasst ist. Bei strassenbaulichen Massnahmen ist die Sicherheit von Velofahrenden durch die Wahl einer adäquaten Gestaltung des Strassenraums und die Erstellung von Veloinfrastrukturen sicherzustellen. Die erhobenen Schwachstellen sind zu beheben.

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: GS 0.3.2

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

Grundlage

- Kantonaler Richtplan: VI 21
- Schwachstellenanalyse Radwegnetz St. Gallen

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

V 2.3 Veloabstellplätze

Erläuterung

Damit das Radwegnetz auch genutzt wird, sind komfortable, sichere und gut gelegene Veloabstellplätze wichtig. Insbesondere an wichtigen Zielpunkten wie Bushaltestellen, Schulen, Freizeiteinrichtungen sowie bei Einkaufs- und Dienstleistungsnutzungen sind ausreichende Veloabstellplätze bereitzustellen. Die Gemeinde Lichtensteig verfügt an diesen Standorten teilweise bereits über Veloabstellplätze. Weiter sind bei Wohnnutzungen ausreichende und entsprechend ausgerüstete Kurz- und Langzeitabstellplätze vorzusehen. Für die Bestimmung der erforderlichen Anzahl an Abstellplätzen sowie für die Gestaltung der Veloabstellplätze sind die Merkblätter zur Veloparkierung des Tiefbauamtes des Kantons St. Gallen zu beachten.

Festlegung

Im Baureglement ist die Erstellung ausreichender, komfortabler und sicherer Veloabstellplätze für alle Nutzungen (Wohnen, Gewerbe, Industrie) vorzuschreiben. Die Berechnung des Bedarfs ist nach der VSS-Norm 40 065 vorzunehmen. Die Ausgestaltung der Veloabstellplätze richtet sich nach VSS-Norm 40 066.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: V 0.2

Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

– VSS-Norm 40 065
– VSS-Norm 40 066

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

V 3 Öffentlicher Verkehr

Erläuterung

Die Gemeinde Lichtensteig ist mit Bahn und Bus erschlossen. Der Bahnhof liegt auf jedoch auf Wattwiler Gemeindeboden, ist aber vom Städtli nur rund 500 m entfernt und über eine Busverbindung angeschlossen. Eine weitere Busverbindung stellt die Anbindung nach Wattwil sicher. Das Siedlungsgebiet ist weitestgehend mit dem öffentlichen Verkehr grunder-schlossen.

Nach dem kantonalen Richtplan sind Einzonungen nur noch dort zulässig, wo bereits eine ausreichende Erschliessungsgüte des öffentlichen Ver-kehrs vorhanden ist. Voraussetzung für die Einzonung künftiger Wohn-, Misch- und Kernzonen ist, dass das Gebiet mindestens eine ÖV-Güte-klasse D (ÖV-Güteklassen Berechnungsmethodik ARE) aufweist. Besteht nur eine Busverbindung, ist ein Takt von 40 – 60 Minuten erforderlich.

Festlegung

**Die Gemeinde Lichtensteig setzt sich für den Erhalt der bestehen-
den Erschliessungsqualität mit Bahn und Bus ein. Beim Bus wird
ein durchgehender 15-Minuten-Takt angestrebt.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

– Kantonaler Richtplan: V11

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

V 3.1 Bushaltestellen

Erläuterung

Durch die Aufwertung der Infrastruktur bei Bushaltestellen soll das Komfortgefälle zwischen Individualverkehr und öffentlichem Verkehr korrigiert werden. Eine mögliche Massnahme ist die Erstellung von Fahrbahnhaltestellen anstelle von Busbuchten. Fahrbahnhaltestellen bringen verschiedene Vorteile mit sich. So ist durch die vereinfachte Zufahrt die Behindertengerechtigkeit einfacher sicherzustellen. Dadurch, dass die Strassenbreite reduziert wird, wird weniger Land benötigt und es ist einfacher, zusätzliche Infrastrukturen wie Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten etc. zu installieren. Der Bus kann nach dem Halt als sogenannter Pulkführer ungehindert losfahren.

Die Anbindung für den Fussverkehr ist für die Attraktivität von Haltestellen zentral. Die Haltestellen sollen daher gut in das Wegnetz eingebunden werden. Für Haltestellen, die ein potenziell grösseres Einzugsgebiet erschliessen (z. B. aussenliegende Quartiere, Aussenfraktionen), sollten nahegelegene Abstellplätze für Velos angeboten werden.

Festlegung

Die Haltestellen sind nach Möglichkeit mit Witterungsschutz, Sitzgelegenheit und Beleuchtung auszustatten. Es ist auf eine gute Anbindung an das Fuss- und Veloverkehrsnetz zu achten. Im innerörtlichen Bereich ist bei Verlegungen oder Sanierungen der Haltestellen Ersatz von Busbuchten durch Fahrbahnhaltestellen zu prüfen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: GS 2.2

Die Bushaltestelle Steigrüti wird im Zusammenhang mit der Entwicklung des Gebietes Steigrüti weiter südlich an eine zentralere Lage im Areal verschoben und an die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes angepasst.

Festsetzung | mittelfristig

Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

– Kantonaler Richtplan: VI 21

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

I Infrastruktur

I 0 Allgemeines	94
I 1 Strassennetz	95
I 1.1 Verbindungsstrasse	97
I 1.2 Erschliessungsstrasse	99
I 2 Wegnetz	102
I 2.1 Netzergänzungen	103
I 3 Erschliessungsprogramm	105
I 4 Generelle Wasserversorgungsplanung	107

I 0 Allgemeines

Erläuterung

Dieser Richtplanteil macht Aussagen zur Infrastruktur, Ausstattung und für die Belange der Ortsplanung direkt relevanten, kommunalen Infrastrukturen.

Auf übergeordneter Ebene sind Themen bezüglich der Strassenerschliessung behandelt. Auf kommunaler Ebene geht es um die Sicherstellung einer hinreichenden Groberschliessung für alle Verkehrsarten. Ein klar erkennbar hierarchisch aufgebautes Strassennetz bietet Orientierung und stellt sicher, dass der Verkehr sich nicht ungerichtet im ganzen Strassennetz verteilt.

Festlegung

Handlungsgrundsätze
Zielgerichtet geplante Infrastrukturen und Versorgungsanlagen stellen die Erschliessung und Versorgung auf Stufe der Gemeinde und auf übergeordneter Ebene sicher.

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

Grundlage

- Kantonaler Richtplan: VI 21

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

I 1 Strassennetz

Erläuterung

Die VSS Normen unterscheiden zwischen verkehrs- und siedlungsorientierten Strassen. Verkehrsorientierte Strassen dienen primär der Durchleitung des Verkehrs. Die siedlungsorientierten Strassen müssen insbesondere auch die umgebenden Nutzungen einbeziehen und als Aufenthalts- und Kommunikationsort funktionieren.

Die Gliederung der Strassenhierarchie erfolgt gemäss der Norm VSS-Norm 40 040 des Schweizerischen Verkehrsverbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) nach seiner Bedeutung, Funktion und Verkehrsmenge in folgende Kategorien (Strassentyp):

- Verbindungsstrassen nach VSS-Norm 40 043
- Quartierschliessungsstrassen, Zufahrtsstrassen und -wege nach VSS-Norm 40 045

Der Ausbaustandard (Begegnungsfälle, Geschwindigkeiten, Entwurf nach Fahrdynamik oder Geometrie) orientiert sich nach den entsprechenden Normen. Je tiefer die Bedeutung der Strasse im Netz ist, desto höher sind im besiedelten Raum die ortsbaulichen Aspekte zu gewichten. Bei Regionalverbindungsstrassen liegt die Zuständigkeit beim Kanton. Bei Sanierungsprojekten soll sich die Gemeinde trotzdem einbringen. Insbesondere soll jeweils geprüft werden, ob die vorgesehenen Anpassungen sinnvoll sind und den Entwicklungszielen entsprechen.

Festlegung

Die Dimensionierung und der Ausbaugrad der Strassen richten sich nach den jeweiligen Normen und Richtlinien. Zusätzlich sind die gestalterischen Vorgaben aus städtebaulicher Sicht (vgl. GS 2.2) zu berücksichtigen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: GS 2.1.1 | GS 2.1.2 | GS 2.1.3 | GS 2.1.4 | GS 2.1.5 | GS 2.1.7 | GS 2.2

Die Gemeinde bringt sich bei Sanierungsprojekten des Kantons aktiv und früh in die Projektierung ein. Sie stellt sicher, dass die Interessen der Gemeinde insbesondere zur Strassenraumgestaltung in der Planung berücksichtigt werden.

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: GS 2.2 | V 0.1

Im Sinne der Verkehrsberuhigung sind Strassen möglichst klein zu dimensionieren. Je tiefer die Bedeutung der Strasse im Netz ist, desto höher sind im besiedelten Raum die ortsbaulichen Aspekte zu gewichten. Ein ausreichender Schutz der schwachen Verkehrsteilnehmer ist in jedem Fall zu berücksichtigen

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: GS 2.2 | V 0 | V 0.1

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

Grundlage

- Kantonaler Richtplan: VI 21
- VSS-Norm 40 040b

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

I 1.1 Verbindungsstrasse

Erläuterung

Nach VSS-Norm 40 043 sind Verbindungsstrassen Strassen mit regionaler oder lokaler Bedeutung im Strassennetz, mit kleineren bis mittleren Verkehrsmengen und grösseren saisonalen Verkehrsspitzen.

Ausserhalb besiedelter Gebiete ergänzen und verfeinern die Verbindungsstrassen das übergeordnete Strassennetz. Innerhalb besiedelter Gebiete übernehmen sie oft auch Sammel- und Erschliessungsfunktionen. Die Verkehrsteilnehmer sollen durch Ausbaustandard und Gestaltung darauf hingewiesen werden, dass die Verbindungsstrasse im Siedlungsgebiet nicht verkehrorientiert ist. Sie dient sowohl dem gemeindeinternen Verkehr als auch dem Durchgangsverkehr. In Bezug auf die Gestaltung soll deshalb die VSS-Norm 40 044 «Sammelstrassen» berücksichtigt werden. Die Verbindungsstrassen werden in Regional- und Lokalverbindungsstrassen sowie Verbindungswege eingeteilt. Verbindungswege erschliessen einzelne Häusergruppen oder Höfe ausserhalb des Siedlungsgebiets. In der Gemeinde Lichtensteig tritt nur der Typ der Regionalverbindungsstrasse auf.

Festlegung

Die Dimensionierung orientiert sich an der VSS-Norm 40 043 «Verbindungsstrassen». Die beiliegenden Normalprofile sind für die Dimensionierung wegleitend.

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: V 0.1

Die nachfolgend aufgeführten Strassenzüge werden als Regionalverbindungsstrassen bezeichnet. Die Zuständigkeit liegt beim Kanton.

– Neu- / Grabengasse, Loretostrasse

– Bürgi- / Wasserfluhstrasse

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

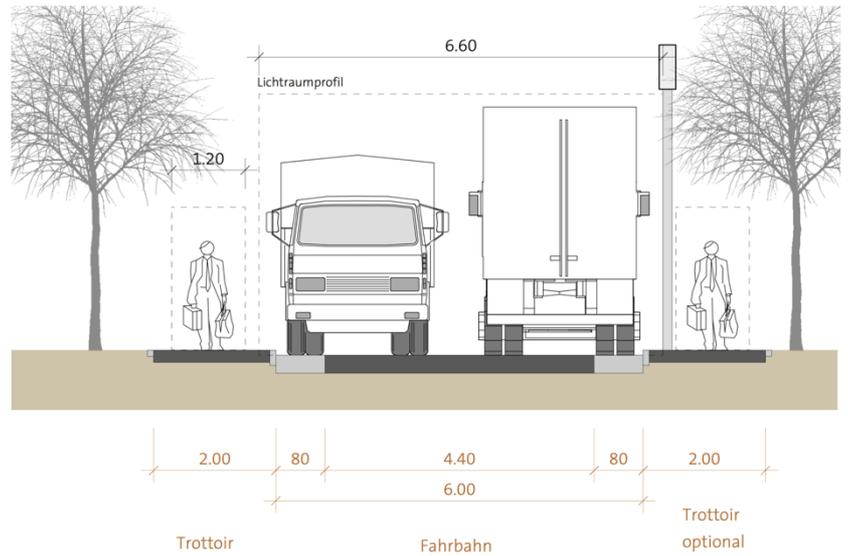
– Bauverwaltung

Grundlage

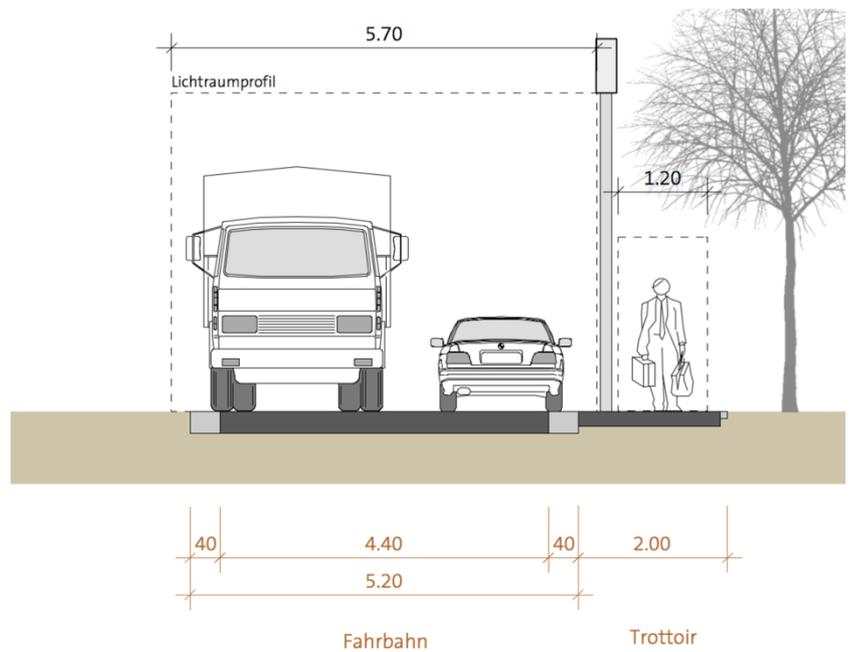
– VSS-Norm 40 043

Mögliche Normalprofile:

Regionalverbindungsstrasse innerorts, massgebender Begegnungsfall LW – LW bei 30 km/h



Lokalverbindungsstrasse innerorts, massgebender Begegnungsfall LW – PW bei 30 km/h



Anmerkung: unbestimmter Massstab, Vermassungen sind als Richtwerte zu betrachten.

Stand

Erlass: [Erlasdatum]

I 1.2 Erschliessungsstrasse

Erläuterung

Nach der VSS-Norm 40 045 sind Erschliessungsstrassen Strassen innerhalb besiedelter Gebiete und haben nur eine quartierinterne Bedeutung im Strassennetz. Sie führen den Verkehr zu den Sammelstrassen. Je nach Grösse und Charakter des zu erschliessenden Gebietes wird unterschieden zwischen Quartiererschliessungsstrassen, Zufahrtsstrassen und Zufahrtswegen. Hinsichtlich ihrer Ausrichtung werden sie den siedlungsorientierten Strassen zugeordnet. Dementsprechend ist ihre Gestaltung weitgehend auf ortsbauliche Belange auszulegen. Weiter dienen sie in der Kulturlandschaft der Anbindung einzelner Höfe oder Hofgruppen an das übergeordnete Strassennetz. Oft verlaufen auch Fuss-, Wander- und Velowege auf diesen Wegen.

Festlegung

Die Dimensionierung der Erschliessungsstrassen orientiert sich an der VSS-Norm 40 045 «Erschliessungsstrassen» und nach den ortsbaulichen Belangen. Bei Strassensanierungen von Quartiererschliessungsstrassen, Zufahrtsstrassen und Zufahrtswegen ist die bestehende Dimensionierung mit der VSS-Norm abzugleichen und bei einem festgestellten Handlungsbedarf anzupassen. Der Ausbaugrad ist gemäss beiliegenden Normalprofilen (wegleitend) niedrig anzusetzen und richtet sich primär nach den ortsbaulichen Belangen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: V 0.1

Alle dem motorisierten Verkehr offenen, im Richtplan nicht speziell bezeichneten Strassen, gelten als Erschliessungsstrassen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Die Hauptgasse ist nach der Änderung des Verkehrsregimes als Erschliessungsstrasse zu behandeln.

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: V 1

Beteiligte

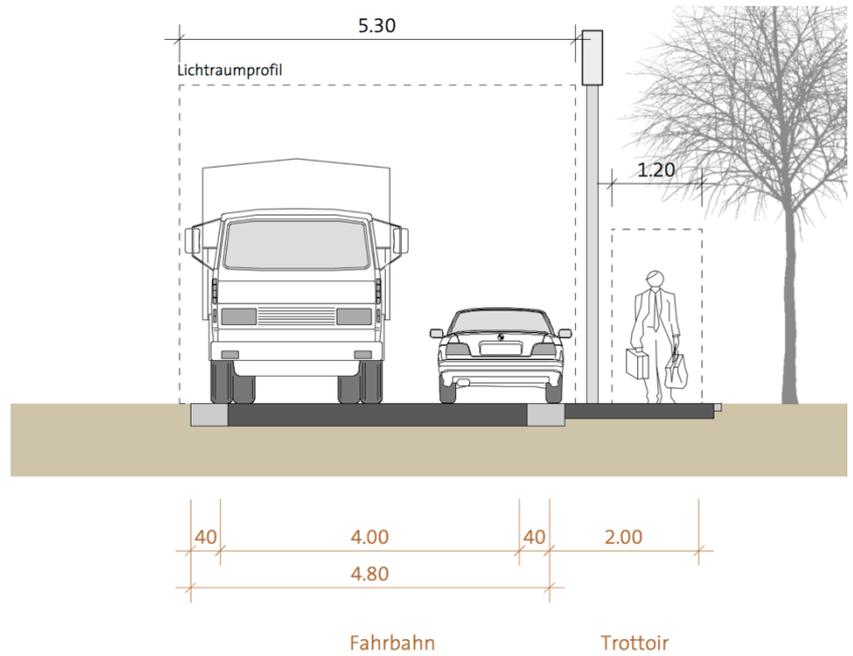
- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

Grundlage

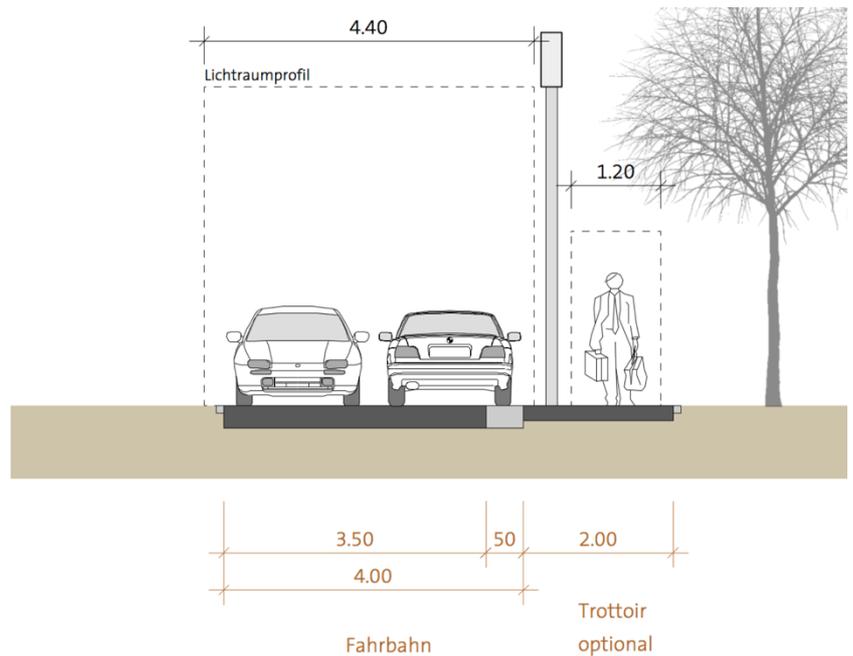
- VSS-Norm 40 045

Mögliche Normalprofile:

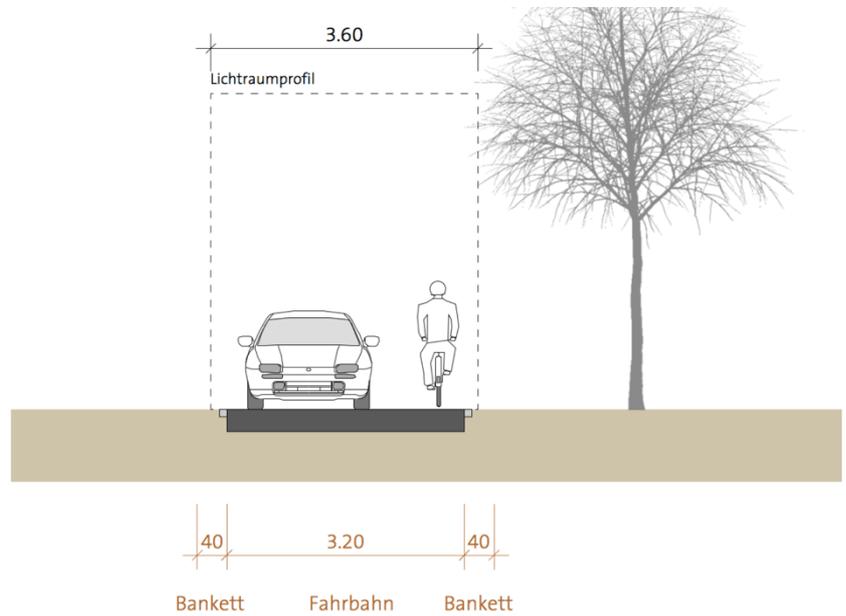
Quartierschliessungsstrasse, massgebender Begegnungsfall LW – PW bei 20 km/h



Zufahrtstrasse innerorts, massgebender Begegnungsfall PW – PW bei 20 km/h



Zufahrtsweg, massgebender Begegnungsfall
PW – Velo bei 20 km/h



Anmerkung: unbestimmter Massstab, Vermassungen sind als Richtwerte zu betrachten. Der Fussgänger ist je nach Situation (zur Verfügung stehende Fläche, umgebende Nutzung usw.) auf einem separaten Gehweg oder auf einer Mischverkehrsfläche (Auto, Velo, Fussgänger) zu führen. Den geometrischen Anforderungen von Lastfahrzeugen ist in Arbeitsgebieten Beachtung zu schenken.

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

I 2 Wegnetz

Erläuterung

Die Infrastruktur für den Fuss- und Veloverkehr der Gemeinde Lichtensteig bietet Verbindungen innerhalb der Gemeinde unter den verschiedenen Ortsteilen und zu den benachbarten Ortschaften. Zudem wird die Kulturlandschaft als Erholungsraum an die Siedlungsgebiete angebunden. Dabei ist zwischen Ergänzungen der Signalisierung auf bestehenden Wegen und der Neuerstellung von Wegen oder Veloverkehrsanlagen auf Strassen zu unterscheiden. Folgend wird der Fokus auf die Neuerstellung von Anlagen für den Fuss- und Veloverkehr gelegt.

Festlegung

Bei der Neugestaltung von Strassenräumen und der Konzeption von Erschliessungsstrassen in neuen Siedlungsgebieten ist die Dimensionierung und die Gestaltung prioritär auf die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs (sichere Wegführung / Kreuzungsstellen, attraktive Umfeldgestaltung) auszurichten.

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: GS 0.3.2

Bei strassenbaulichen Massnahmen ist die Sicherheit von Velofahrenden neben der Wahl eines geeigneten Temporegimes durch eine adäquate Gestaltung des Strassenraums und die Erstellung von Veloinfrastrukturen sicherzustellen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: GS 0.3.2

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

Grundlage

- Kantonaler Richtplan: VI 21

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

I 2.1 Netzergänzungen

Erläuterung

Fusswege erschliessen insbesondere das Ortszentrum, Wohn- und Arbeitsgebiete, Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsmöglichkeiten. Zur Förderung des Fussverkehrs ist ein sicheres und durchgehendes Fuss- und Wanderwegnetz erforderlich, welches die wichtigen Zielorte der Gemeinde miteinander und die Gemeinde an die umliegenden verbindet.

Es gibt nur wenige Netzlücken im Fusswegnetz. Dies betrifft einzelne Verbindungen in der Kulturlandschaft. Einzelne Ergänzungen der Infrastruktur werden dennoch angestrebt. Verbesserungen sind insbesondere in der Anbindung und Erschliessung der Thur als Naherholungsgebiet möglich. In vielen Fällen bestehen bereits Wege oder Pfade, welche noch beschildert und für die Nutzung als Naherholungsweg entsprechend gestaltet werden sollen (Einzelbäume, Sitzbänke usw.). Andere Wege müssen neu erstellt werden. Dabei ist auf eine attraktive Linienführung z. B. entlang von Wäldern oder Gewässern anzustreben.

Festlegung

Es wird ein enges Fusswegenetz mit einer Maschenweite von 50 – 100 m angestrebt. Dabei ist insbesondere auf hohe Durchlässigkeit des Siedlungsgebietes und direkte Verbindungen zu achten. Wege aus Stichstrassen sollen, wenn immer möglich, in die Landschaft (Naherholungsgebiet) weitergeführt werden.

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: GL 2 | GL 2.1

Im Rahmen von Arealentwicklungen sind die Gebiete gut an das Fuss- und Veloverkehrsnetz anzuschliessen. Innerhalb des Areales soll eine hohe Durchlässigkeit für den Fussverkehr sichergestellt werden.

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: GS 0.2 | GS 1.5.1 | GS 1.5.2 | GS 1.5.3 | GS 1.5.4 | V 2.1 | V 2.2

I 2.1.1 Ergänzung Thurweg

Im Rahmen der Erstellung des Stadtparks an der Thur (s. GL 2.0.1) ist eine verbesserte Anbindung der Thur und Durchwegung im Bereich des Stadtparks zu erreichen. Ein neuer Wanderweg führt die von Wattwil kommende Verbindung entlang der Thur weiter. Die genaue Routenführung ist auf mögliche Zielkonflikte zwischen Erholung, Ökologie, Landschaftsschutz und Kosten abzustimmen. Die Erarbeitung ist mit dem Amt für Wasser und Energie sowie den Gemeinden Wattwil und Bütschwil-Ganterschwil abzustimmen. Folgende Lücken im Wegnetz sind ebenfalls zu schliessen

- I 2.1.2: Neue Wegführung in der Überbauung Steigrüti
- I 2.1.3: Weglücke zwischen Obere Platten und Uttenwil
- I 2.1.4: Ergänzung Trottoir entlang Loretostrasse, Höhe Thuroplast
- I 2.1.5: Neuer Weg zwischen Parkplatz Burg und Wasserfluh

Zwischenergebnis | mittelfristig

Verweis: GL 2 | GL 2.0.1 | V 2.1

I 2.1.6: Fussgängersteg SOB-Brücke

Gemeinsam mit der Gemeinde Wattwil soll die Erneuerung des Fussgängerstegs parallel zur SOB-Brücke angestrebt werden.

Vororientierung | kurzfristig

Verweis: GL 2.0.1 | V 2.1

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Gemeinde Wattwil
- Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil
- SOB

Grundlage

- Vision und Strategie 2050 zur räumlichen Entwicklung

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

I 3 Erschliessungsprogramm

Erläuterung

Die Gemeinde hat die Erschliessung von Bauland über ein Erschliessungsprogramm sicherzustellen (Art. 19 Abs. 2 RPG und Art. 11 Abs. 1 lit. c PBG), das mit der Ortsplanung koordiniert und auf die kommunale Finanzplanung abgestimmt ist.

Die Bauzonen in der Gemeinde Lichtensteig sind entweder tatsächlich erschlossen oder die Erschließung ist rechtskräftig über Sondernutzungspläne gesichert. Im Rahmen der Entwicklungsprozesse in den Gebieten von öffentlichem Interesse können neue Bedürfnisse an die Erschließung entstehen. Diese sind jeweils sachgerecht in Sondernutzungsplänen zu regeln.

Festlegung

Wo die Erschliessung unbebauter Bauzonen, von Gebieten von öffentlichem Interesse oder von anderen Arealen nicht hinreichend erstellt ist, ist diese über Arealentwicklungsprozesse zu klären. Dabei soll eine möglichst sparsame Erschliessung angestrebt werden. Diese wird mittels Sondernutzungsplänen gesichert.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Verweis: GS 1.5 | GS 1.5.1 | GS 1.5.2 | GS 1.5.3 | GS 1.5.4

Der Gemeinderat kann Grundeigentümer*innen ermächtigen, öffentliche Erschliessungsanlagen nach genehmigten Plänen vorläufig auf eigene Rechnung zu erstellen (Art. 11 Abs. 2 PBG). Die planmässige bauliche Entwicklung der Gemeinde darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Festsetzung | Daueraufgabe

Das Erschliessungsprogramm wird vom Gemeinderat entsprechend den Entwicklungsbedürfnissen, dem Baufortschritt und dem Finanzplan regelmässig überprüft und nötigenfalls angepasst.

Festsetzung | Daueraufgabe

Das Gebiet Au ist gemäss den Bestimmungen des Überbauungsplans Austrasse vom 10. Juni 2016 zu erschliessen. Die Erschliessung hat auf Kosten der Grundeigentümer*innen nach von der Gemeinde bewilligten Plänen zu erfolgen.

Festsetzung | mittelfristig

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

Grundlage

- Art. 19 RPG
- Art. 11. PBG
- Art. 23 PBG

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

I 4 Generelle Wasserversorgungsplanung

Erläuterung

Mit einer Generellen Wasserversorgungsplanung soll für eine Gemeinde aufgezeigt werden, welche Aufgaben kurz-, mittel- und langfristig zur Versorgung ihrer Einwohner*innen mit ausreichend Trink-, Brauch- und Löschwasser bei der geforderten Qualität und bei ausreichender Menge und Druck umzusetzen sind.

Die Abklärungen im Rahmen der Generellen Wasserversorgungsplanung für die Gemeinde Lichtensteig haben gezeigt, dass mit einem Ersatzneubau eines Reservoirs die bestehenden Probleme am besten gelöst und die Versorgungssicherheit langfristig sichergestellt werden können.

Festlegung

**I 3.0.1 Reservoir und Stufenpumpwerk Oberplatten
Im Gebiet Oberplatten ist ein neues Reservoir und Stufenpumpwerk zu erstellen.**

Festsetzung | kurzfristig

Ein Zusammenschluss der Systeme nach Bütschwil-Ganterschwil ist aus Gründen der Versorgungssicherheit zu prüfen.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

Grundlage

- Generelle Wasserversorgungsplanung 2020

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

U Umwelt & Energie

U 0 Allgemeines	109
U 1 Energie	110
U 1.1 Erneuerbare Wärmeversorgung Altstadt	111
U 1.2 Erneuerbare Wärmeversorgung der Entwicklungsschwerpunkte	112
U 1.3 Priorisierung der Energieträger	113
U 1.4 Gasstrategie	115
U 1.5 PV-Anlagen auf kommunalen Gebäuden und Bürgerbeteiligung	116
U 1.6 PV-Anlagen auf grossen Dächern	117
U 1.7 Sanierung Wasserkraftwerk Thuro-Plast AG	118
U 1.8 Öffentliche Elektrotankstellen	119
U 2 Gewässerraum	120
U 3 Gewässerschutz	121
U 4 Lärm	122
U 5 Nichtionisierende Strahlung (NIS)	123
U 6 Naturgefahren	124

U 0 Allgemeines

Erläuterung

Ein nachhaltiger Umgang mit der Umwelt bedingt einen haushälterischen Umgang mit Ressourcen und einen Schutz der natürlichen Funktionen. Dazu zählt die ökologische Produktion von und Versorgung mit Energie (Strom und Wärme)

Durch das Bereitstellen von ausreichenden Flächen für die Gewässer und das Freihalten durch Naturgefahren bedrohter Gebiete können Risiken minimiert und wertvolle Flächen für ökologische Funktionen und zur Erholung geschaffen werden.

Festlegung

Handlungsgrundsätze:

- Die Funktionen der Ökosysteme sind durch den Schutz entsprechender Gebiete sicherzustellen.
- Eine Gefährdung des Siedlungsgebietes durch Naturgefahren ist zu minimieren.
- Die nachhaltige Energie- und Wärmeproduktion und -versorgung ist zu stärken.

Verweis: SN 0 | SL 0

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

- Kantonaler Richtplan: V 41

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

U 1 Energie

Erläuterung

Im kommunalen Energiekonzept 2030 der Gemeinde Lichtensteig sind der aktuelle und der zukünftige Energiebedarf, Potenziale sowie Massnahmen der gesamten Gemeinde festgehalten.

Die Gemeinde erhält mit dem kommunalen Energiekonzept 2030 und dem Richtplanteil Energie wichtige Führungsinstrumente für die Energieplanung.

Mit der Umsetzung des kommunalen Energiekonzepts 2030 und dem Richtplanteil Energie leistet die Gemeinde Lichtensteig ihren Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 und zur Erreichung der Klimaneutralität der Schweiz.

Festlegung

Die Gemeinde Lichtensteig bekennt sich zu den Zielen und dem Absenkpfad der 2000-Watt-Gesellschaft.

Die Zielwerte der Absenkung der Treibhausgasemissionen sind:

	heute	2030	2050
Treibhausgasemissionen in t/EW und Jahr	6.9	3.7	0

Festsetzung | Daueraufgabe

Die Gemeinde Lichtensteig nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und bekennt sich für die kommunalen Liegenschaften zu folgendem Ziel:

Wärmeversorgung 100% erneuerbar bis 2030

Hierzu erstellt die Gemeinde Lichtensteig ein Sanierungskonzept mit den fachlichen Schwerpunkten:

- Energetische Sanierungsmassnahmen
- Wahl des neuen Heizsystems
- Sommerlicher Wärmeschutz

Im Rahmen des Sanierungskonzeptes wird ein Zeitplan mit Priorisierung sowie die heutige und künftige Energie- und CO₂-Bilanz der kommunalen Liegenschaften erstellt.

Festsetzung | kurzfristig

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Energiekommission
- Bauverwaltung

Grundlage

- Kommunales Energiekonzept 2030
- Energiebuchhaltung der kommunalen Gebäude

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

U 1.1 Erneuerbare Wärmeversorgung Altstadt

Erläuterung

Die Gebäude in der Altstadt weisen eine dichte Bebauung auf. 95 % der Gebäude sind Baujahr 1919 oder älter und ein Grossteil der Gebäude sind Schutzobjekte. Daher wird die gegenwärtige hohe Wärmebedarfsdichte auch in Zukunft vorhanden sein. Die heute fast ausschliesslich fossile Wärmeversorgung der Altstadt soll bis 2030 überwiegend und bis 2050 vollständig erneuerbar sein.

Festlegung

Die Gemeinde Lichtensteig erarbeitet eine Machbarkeitsstudie «Erneuerbare Wärmeversorgung Altstadt».

In dieser Machbarkeitsstudie werden erneuerbare Wärmeversorgungsalternativen (Wärmeverbund erneuerbar, Kleinwärmeverbünde erneuerbar, Einzelanlagen erneuerbar) geprüft und priorisiert. Die weiterführenden Schritte seitens Gemeinderats werden definiert.

Die Studienresultate fliessen in das Bauerneuerungsprogramm ein.

Festsetzung | kurzfristig

Verweis: GS 0.1

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Energietal Toggenburg
- Hochschulen

Grundlage

- EnergieGIS Wärme
- Datenbank Toggenburg Energieentwicklung
- St. Galler Energiekonzept 2021 – 2030, SG-1
- Kommunales Energiekonzept 2030, Massnahmen 7 und 8

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

U 1.2 Erneuerbare Wärmeversorgung der Entwicklungsschwerpunkte

Erläuterung

In den als Entwicklungsschwerpunkte bezeichneten Gebieten stösst die Gemeinde zusammen mit den Grundeigentümern Entwicklungsprozesse an. Ziel ist die Definition von parzellenübergreifenden Erschliessungs-, Bau- und Freiraumkonzepten. Dies kann über Workshopverfahren, Testplanungen oder Studienaufträge erfolgen.

Im Rahmen dieser Entwicklungsprozesse bringt die Gemeinde auch ihre energiepolitischen Ziele ein. Denn aufgrund der Gebäudealter und -substanz sowie dem hohen Anteil fossiler Wärmeherzeugungsanlagen ist in vielen Quartieren, so auch in den Entwicklungsschwerpunkten, mit stärkeren Eingriffen in den nächsten 10 bis 20 Jahren zu rechnen.

Festlegung

Die Gemeinde bringt im Rahmen der Entwicklungsprozesse ihre energiepolitischen Ziele ein. Sie ergänzt die Weiterentwicklungskonzepte um den Bereich erneuerbare Wärmeversorgung, in welchem Alternativen (Wärmeverbund erneuerbar, Kleinwärmeverbünde erneuerbar, Einzelanlagen erneuerbar) aufgezeigt werden.

Die Umsetzung von Wärmeverbänden bedarf in den meisten Fällen einen langen Planungs- und Kommunikationsprozess. Daher ist es empfehlenswert, die Machbarkeit eines Wärmeverbundes frühzeitig in den Entwicklungsprozessen zu lancieren.

Festsetzung | mittelfristig

Verweis: GS 1.5 | GS 1.5.1 | GS 1.5.2 | GS 1.5.3 | GS 1.5.4

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Grundeigentümer*innen
- Amt für Wasser und Energie

Grundlage

- EnergieGIS Wärme
- Datenbank Toggenburg Energieentwicklung
- St. Galler Energiekonzept 2021 – 2030, SG-1
- Kommunales Energiekonzept 2030, Massnahmen 7 und 8

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

U 1.3 Priorisierung der Energieträger

Erläuterung

Die heute zu rund 70 % fossile Wärmeversorgung der Gemeinde Lichtensteig soll bis 2030 überwiegend und bis 2050 vollständig erneuerbar sein. Alternativen zu fossilen Energieträgern sind auf dem ganzen Gemeindegebiet vorhanden.

Um das Ziel einer erneuerbaren Wärmeversorgung zu erreichen, legt die Gemeinde Lichtensteig der kommunalen Energieplanung folgende Prioritätensetzung zu Grunde (Quelle: Leitfaden Kommunales Energiekonzept - Wärme, 2011):

1. Die Steigerung der Energieeffizienz (vor allem im Gebäudebereich) und eine vermehrte Nutzung von erneuerbaren Energien und allfällige Abwärme sollten die Schwerpunkte der zukünftigen Wärmeversorgung der Gemeinde Lichtensteig bilden.
2. Vorhandene, ortsgebundene und verfügbare Abwärme und Umweltwärme ist vorrangig zu nutzen, d.h.
 1. Priorität: Ortsgebundene hochwertige Abwärme (direkt nutzbar) z.B. Abwärme aus langfristig zur Verfügung stehender Industrieabwärme
 2. Priorität: Ortsgebundene niederwertige Abwärme und Umweltwärme (mit Wärmepumpe nutzbar) z.B. Abwärme aus Abwasserreinigungsanlagen, Sammelkanälen, Industriebetrieben, sowie Umweltwärme aus Oberflächengewässern, Grundwasser und Erdwärme.
3. Regional verfügbare erneuerbare Energieträger (Holz, Biomasse) und örtlich ungebundene Umweltwärme (Umgebungsluft, Sonne) sollen verstärkt genutzt werden.
4. Bei bestehenden Erdgasnetzen kann eine kurz- bis mittelfristige Verdichtung des bestehenden Erdgasnetzes – z.B. aus wirtschaftlichen Gründen – zweckmässig sein. In diesen Fällen wird empfohlen, das Erdgasnetz mit wärmegeführten Wärmekraftkoppelungsanlagen zu versehen und für die Warmwasseraufbereitung thermische Sonnenkollektoren einzusetzen.
5. Der Ausbau des bestehenden Erdgasnetzes und der Einsatz von Heizöl ist zu vermeiden.

Festlegung

Die Gemeinde Lichtensteig richtet ihre Energieplanung nach obiger Prioritätensetzung aus. Sie fliesst in die Energieberatungen und ins Bauerneuerungsprogramm ein.

Festsetzung | Daueraufgabe

Die Gemeinde Lichtensteig informiert und sensibilisiert die Bevölkerung, insbesondere die Hauseigentümer*innen regelmässig über die energiepolitischen Ziele und die Energieplanung der Gemeinde, über Beratungsangebote und Förderprogramme sowie über alternative Heizsystem und Gebäudeeffizienzmassnahmen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat
- Energiekommission
- Energietal Toggenburg

Grundlage

- St. Galler Energiekonzept 2021 – 2030, SG-1
- Kommunales Energiekonzept 2030

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

U 1.4 Gasstrategie

Erläuterung

Gas soll künftig nur noch dort eingesetzt werden, wo es keine wirtschaftlichen Alternativen gibt, unter anderem bei industriellen Prozessen. Für Raumwärme und Warmwasser bestehen finanziell tragbare Alternativen mit erneuerbaren Energieträgern.

Der Gasverbrauch der Gemeinde Lichtensteig betrug im Jahr 2019 rund 16'000 MWh, dies sind rund 50 % des gesamten Wärmebedarfs. 62 % des Gasverbrauchs verwenden die privaten Haushalte, 38 % das Gewerbe und Industrie. Der Anteil Biogas am gesamten Gasverbrauch betrug 2019 rund 8 %. Im Basisangebot sind 20 % Biogas enthalten.

Das gesamte Baugebiet der Gemeinde Lichtensteig ist mit Gas erschlossen. Der Gasversorger ist die Säntis Energie AG. Die Gemeinde Lichtensteig ist nicht an der Säntis Energie AG beteiligt. Trotzdem strebt die Gemeinde mit angrenzenden Gemeinden die Diskussion zu einer zielkonformen Verminderung des CO₂-Ausstosses der Gasversorgung an.

Festlegung

Die zukünftige Gasversorgung der Gemeinde Lichtensteig ist strategisch festzulegen. In den mit Erdgas erschlossenen Gebieten ist abhängig vom Alter der Infrastruktur, von lokalen Alternativen und Potenzialen zu klären, wo das Gasnetz erhalten und verdichtet oder schrittweise stillgelegt werden soll.

Die Gemeinde Lichtensteig erarbeitet mit dem Gasversorger (Säntis Energie AG) eine Gas- und Gasmixstrategie.

Da von dieser Diskussion weitere Gemeinden der Region betroffen sind, ist eine überkommunale Zusammenarbeit notwendig.

Festsetzung | kurzfristig

Nach ihrer Erarbeitung wird die Gas- und Gasmixstrategie in den Richtplan Energie integriert.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Gemeinderat
- Säntis Energie AG
- Energietal Toggenburg
- Verein Region Toggenburg
- AWE-EN

Grundlage

- St. Galler Energiekonzept 2021 – 2030, SG-1
- Kommunales Energiekonzept 2030

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

U 1.5 PV-Anlagen auf kommunalen Gebäuden und Bürgerbeteiligung

Erläuterung

Auf den kommunalen Gebäuden soll Solarstrom produziert werden. Öffentliche Gebäude haben nach aussen eine Vorbildfunktion.

Die Gemeinde Lichtensteig besitzt acht Liegenschaften im Verwaltungs- und sechs Gebäude im Finanzvermögen. Zurzeit ist nur auf dem alten Oberstufenschulhaus (Bürgistrasse 16) eine PV-Anlage (rund 43 kWp) installiert.

In erster Priorität eignen sich Dächer auf dem Schulareal, wie eine einfache Analyse zeigt:

- Alte Turnhalle
- Schulhaus Bürgistrasse 14

PV-Anlagen sind dann am rentabelsten, wenn der produzierte Strom direkt vor Ort verbraucht wird. Deshalb ist auch der Thematik Eigenverbrauch Beachtung zu schenken.

Als Alternativangebot für Mieter*innen und Eigentümer*innen mit ungeeigneten Dachflächen, wird die Realisierung von Bürgerbeteiligungsanlagen auf kommunalen Gebäuden angestrebt.

Festlegung

Die Gemeinde erstellt ein Konzept «PV-Anlagen auf kommunalen Gebäuden» und prüft Modelle der Bürgerbeteiligung.

Festsetzung | kurzfristig

Die Gemeinde realisiert PV-Anlage auf kommunalen Gebäuden.

Zwischenergebnis | kurzfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Energietal Toggenburg

Grundlage

- Kommunales Energiekonzept 2030, Massnahme 3
- Kommunales Energiekonzept 2030, Massnahme 6

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

U 1.6 PV-Anlagen auf grossen Dächern

Erläuterung

Die Solarstromproduktion auf grossen Dächern in der Gemeinde Lichtensteig soll erhöht werden. Im Speziellen sollen EigentümerInnen von grossen, geeigneten Dächern zur Umsetzung von PV-Anlagen motiviert werden.

In der Gemeinde Lichtensteig wurden 2019 mit 22 PV-Anlagen 379 MWh Solarstrom (rund 2.6 % des Gesamtstromverbrauchs inkl. Wärme und Mobilität) produziert. Das Potenzial zur Solarstromproduktion ist gross.

PV-Anlagen sind dann am rentabelsten, wenn der produzierte Strom direkt vor Ort verbraucht wird. Dies ist insbesondere für Unternehmen der Fall. Zudem vergütet der Stromversorger mittlerweile nicht nur den rückgelieferten Strom, sondern auch den Herkunftsnachweis (HKN).

Festlegung

Mithilfe einer Potenzialanalyse werden die geeigneten Dächer ermittelt, die potenzielle Solarstromproduktion sowie Kosten/Nutzen aufgezeigt. Anschliessend werden die Eigentümer*innen kontaktiert und zur Umsetzung von PV-Anlagen motiviert.

Festsetzung | kurzfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Energiekommission
- Energietal Toggenburg
- Eigentümer*innen von geeigneten Dächern
- Stromversorger (SAK AG)

Grundlage

- St. Galler Energiekonzept 2021 - 2030, SG-14

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

U 1.7 Sanierung Wasserkraftwerk Thuro-Plast AG

Erläuterung

Das Wasserkraftwerk der Thuro-Plast AG mit einer Leistung von 270 kW produzierte jährlich rund 1'300 MWh Strom. Zurzeit ist die Anlage stillgelegt. Ein Sanierungsprojekt des Kraftwerks soll bis ca. 2023 vorliegen. Eine Variantenstudie liegt vor und wird nun von den zuständigen kantonalen Ämtern und Bundesämtern geprüft.

Es besteht ein zusätzliches Potenzial von 1'700 MWh/a.

Festlegung

Das Wasserkraftpotenzial soll ausgeschöpft werden. Die Gemeinde unterstützt den Kraftwerksbetreiber im Projekt, z.B. bei der Projekterarbeitung, im Bewilligungsverfahren, beim Austausch mit Ämtern und Fachstellen.

Festsetzung | kurzfristig

Beteiligte

- Kraftwerksbetreiber (Thuro-Plast AG), allenfalls Investoren
- Gemeinderat, BAFU, AWE Kanton SG, Pronovo, Energietal Toggenburg

Grundlage

- Kommunales Energiekonzept 2030, Massnahme 5

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

U 1.8 Öffentliche Elektrotankstellen

Erläuterung

Elektroautos werden in den nächsten Jahren stark zunehmen, wodurch sich für Gemeinden Erleichterungen in Form von Lärm- und CO₂-Emissionen ergeben. Der Ausbau einer bedarfsgerechten Ladeinfrastruktur erleichtert den Zugang zur Elektromobilität. Ladepunkte müssen zukünftig überall dort installiert werden, wo Elektrofahrzeuge sie tatsächlich benötigen, nämlich Zuhause, am Arbeitsplatz, in Parkhäusern, beim Einkaufen und wenn möglich im öffentlichen Raum.

In der Gemeinde Lichtensteig ist im Parkhaus Wolfhalden eine öffentliche Elektrotankstelle installiert.

Festlegung

Mithilfe einer Standortanalyse sollen potenzielle Standorte für öffentliche Elektrotankstellen ermittelt und die Einbindung ins lokale Energienetz sichergestellt werden. Auch werden in der Analyse Themen wie Ladetypen, Ladeleistung, Verweildauer, Zahlssystem sowie Investitions- und Betriebskosten berücksichtigt.

Festsetzung | kurzfristig

Beteiligte

- Gemeinderat
- Stromversorger (SAK AG)

Grundlage

- Kommunales Energiekonzept 2030, Massnahme 5

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

U 2 Gewässerraum

Erläuterung

Fliessgewässer sind sowohl für das Landschaftsbild als auch für die Naherholung von Bedeutung. Darüber hinaus dienen sie der ökologischen Vernetzung. Die Gewässerräume wirken zusammen mit ihrer Bestockung als landschafts- und siedlungsgliedernde Elemente.

Je nach Ansprüchen an die Funktionen des jeweiligen Gewässerabschnittes hat die Gestaltung des Gewässers mit anderen Schwerpunkten zu erfolgen. In Abschnitten mit Fokus auf eine Erholungsnutzung ist auf eine gute Zugänglichkeit und Aufenthaltsqualität an den Gewässern zu achten. Die ökologischen Funktionen der Gewässer sollen gestärkt werden, unter anderem durch das Ermöglichen einer Bestockung.

In den nächsten Jahren müssen die Gewässerräume gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung festgelegt und im Zuge von baulichen Veränderungen oder zum Schutz von Hochwasser grundsätzlich wieder geöffnet werden. Das Ziel von Gewässermassnahmen (Bachrevitalisierungen und -öffnungen) ist die Erhöhung der ökologischen Vielfalt und der Schutz vor Hochwasser. Dabei sind die unterschiedlichen Nutzungs- und Schutzinteressen bei der Festlegung und Aufwertung der Gewässerräume angemessen zu berücksichtigen.

Festlegung

Die Festlegung der Gewässerräume erfolgt im Anschluss an die Ortsplanungsrevision.

Festsetzung | mittelfristig

Bei Bachoffenlegungsprojekten sind insbesondere innerhalb des dicht bebauten Gebiets die ortsbaulichen Belange zu berücksichtigen und bei der Planung von Wasserbauprojekten mit einzubeziehen.

Die Erholungsnutzung an der Thur wird durch die Gestaltung von Zugängen und Aufenthaltsbereichen (Stufen, Kiesbänke, Bademöglichkeiten) an Gewässern ermöglicht.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Verweis: GS 3.1

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

Grundlage

- Art. 36a GSchG

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

U 3 Gewässerschutz

Erläuterung

Die Gewässerschutzgesetzgebung sieht für den Schutz des Trinkwassers aus Grundwasser den Erlass von Grundwasserschutzgebieten vor. Dazu bezeichnet der Kanton Gewässerschutzbereiche A_u für den Schutz von Grundwasserströmen.

Auf Ebene der Gemeinde sind Quelfassungen im öffentlichen Interesse durch Grundwasserschutzzone zu sichern. Sie bestehen aus dem Fassungsbereich (Zone S1), der Engeren Schutzzone (Zone S2) und der Weiteren Schutzzone (Zone S3).

Grundwasserschutzareale bezeichnen geeignete Gebiete im Hinblick auf eine künftige Grundwasserbewirtschaftung. Provisorische Grundwasserschutzzone und -areale sind zur Ausscheidung vorgesehene Gebiete, die noch nicht die erforderlichen Verfahren durchlaufen haben.

Festlegung

Rechtskräftige Grundwasserschutzzone sind im Zonenplan der unten beschriebenen Zone zuzuweisen.

– **Grundwasserschutzzone S1:**

Grundwasserschutzzone | überlagernde Grundwasserschutzzone (im Wald)

– **Grundwasserschutzzone S2 und S3:**

Zuweisung zu Freihaltezone oder Landwirtschaftszone mit überlagernder Grundwasserschutzzone

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.4

Grundwasserschutzareale sowie provisorische Grundwasserschutzzone und -areale sind der überlagernden Grundwasserschutzzone zuzuweisen.

Festsetzung | Zwischenergebnis

Verweis: N 0.4

Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

– Art. 29 und Anhang 4 Gewässerschutzverordnung
– Gewässerschutzkarte

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

U 4 Lärm

Erläuterung

Die eidgenössische Lärmschutzverordnung (LSV) legt die Empfindlichkeitsstufen für die jeweilige Nutzungszone fest (Art. 43 LSV). Für jede Empfindlichkeitsstufe wird ein Belastungsgrenzwert festgelegt, welcher eingehalten werden muss. In Art. 43 Abs. 2 LSV wird festgehalten, dass in Teilen von Nutzungszonen mit Empfindlichkeitsstufe I oder II der nächst höheren Empfindlichkeitsstufe zugeordnet werden können, wenn die Gebiete mit Lärm vorbelastet sind. Solche Vorbelastungen kommen schwergewichtig entlang von stark befahrenen Strassen oder Bahnlinien vor. Vielerorts trug man dem Umstand Rechnung, indem man entlang diesen Lärmquellen Mischzonen mit der Empfindlichkeitsstufe III ausschied. Meist wurden diese Gebiete trotzdem nur zum Wohnen genutzt. Werden solche Gebiete nun ihrer tatsächlichen Nutzung entsprechend zu reinen Wohnzonen umgezont, sinkt auch die Empfindlichkeitsstufe. In solchen Fällen ist eine Anhebung der Empfindlichkeitsstufe zur ES III zu prüfen.

Festlegung

Bei reinen Wohngebieten in unmittelbarer Nähe zu Emissionsquellen (z.B. Ortsdurchfahrt) ist der Erlass einer Lärmvorbelastung (ES III statt ES II) im Zonenplan zu prüfen. Dies hat mit der Revision des Zonenplans zu erfolgen. Die zu prüfenden Gebiete sind im Richtplan bezeichnet.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Das im Plan bezeichnete Gebiet Festlegung Planungswert ist im Zonenplan mit einem entsprechenden Eintrag zu versehen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

– Art. 43 Lärmschutzverordnung

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

U 5 Nichtionisierende Strahlung (NIS)

Erläuterung

In Lichtensteig gibt es Anlagen, welche Quellen von nichtionisierender Strahlung (NIS) sind. Dabei handelt es sich um die Hochspannungsfreileitung welche über die Wasserfluh führt. Einzonungen im Bereich von Hochspannungsleitungen sind nach Art. 16 NISV nur zulässig, wenn die Anlagegrenzwerte eingehalten werden. Aufgrund der Distanz zur nächsten Bauzone ist mit keinen Einschränkungen durch die Freileitung zu rechnen.

Eine weitere Quelle von nichtionisierender Strahlung sind die Sendeanlagen. Bei der Änderung bestehender Anlagen müssen die Immissionsgrenzwerte nach der NISV eingehalten werden. Bei Neuanlagen kommt der Anlagegrenzwert zur Anwendung. Neue Mobilfunkantennen sollen erst bei zwingender Notwendigkeit in Wohnzonen erstellt werden. Dazu soll der Spielraum des PBG im Baureglement ausgeschöpft werden.

Festlegung

In den Vorschriften zu Wohnzonen im Baureglement sind Antennenanlagen, welche nicht zwingend auf den Standort angewiesen sind in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 lit. b) PBG auszuschliessen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

– Art. 16 NISV

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

U 6 Naturgefahren

Erläuterung

Um Massnahmen gegen die Naturgefahren im Siedlungsgebiet umzusetzen, liess die Gemeinde 2015 ein «Massnahmenkonzept Naturgefahren» erarbeiten. Das Konzept sieht verschiedene bauliche Massnahmen an Gewässern und Objektschutzmassnahmen vor. Raumplanerische Massnahmen sind innerhalb des Baugebietes nicht vorgesehen.

Festlegung

Gebiete ausserhalb des Baugebietes, die aufgrund von Naturgefahren für intensivere Nutzung oder eine Einzonung nicht in Frage kommen, werden einer entsprechenden Zone zugewiesen oder mit einer entsprechenden Nutzungsüberlagerung bezeichnet.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 6

Die Gefahrengebiete sind im Zonenplan als Hinweise aufzuführen. Im Baureglement sind dazu entsprechende Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

- Massnahmenkonzept Naturgefahren vom 4. November 2015

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

E Eigentum

E 1 Potenzielles Vertragsgebiet	126
E 2 Gebiet mit Nutzungsbeschränkung	128
E 3 Mehrwertabgabe	129

E 1 Potenzielles Vertragsgebiet

Erläuterung

Für eine kontinuierliche Entwicklung der Gemeinde ist die Erhältlichkeit der Baulandreserven zu sichern. Die Mobilisierung der Grundstücke soll dabei nach Lagequalität, ÖV-Erschliessung und Aufteilung auf die unterschiedlichen Nachfragesegmente abgestimmt werden. Dadurch soll eine Gemäss Art. 8 PBG kann die Gemeinde Ein- oder Umzonungen an Bedingungen und Auflagen knüpfen. Zudem kann die Gemeinde auch im Rahmen der Vertragsraumordnung nach Art. 65 PBG verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen, insbesondere über die Sicherstellung der Verfügbarkeit des Baulands, die zweckmässige Überbauung von Baulandreserven, die Erschliessung von Bauland, der erweiterten Erschliessungspflicht und Planungswerte. Über einzelne, unbebaute Grundstücke soll mit den Grundeigentümer*innen ein Vertrag zur Sicherung des Baulandes abgeschlossen werden.

Verweigern Grundeigentümer*innen einen solchen Vertrag, kann die Gemeinde bei marktgängigen Parzellen das Kaufsrecht ausüben, wenn das Grundstück nach erstellter Groberschliessung nicht innert acht Jahren bebaut wurde. Die Frist verkürzt sich auf fünf Jahre, wenn das Grundstück wenigstens zehn Jahre einer Bauzone zugewiesen ist. Das Kaufsrecht muss von der Gemeinde verfügt werden, wobei eine Frist zur Überbauung von mindestens fünf Jahren (plus eine zweijährige Nachfrist) gewährt werden muss. Danach können unbebaute Grundstücke dem Markt zugeführt werden.

Festlegung

Bei Arealentwicklungen, Einzonungen sowie auf unbebauten Bauparzellen sind vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümer*innen zu treffen, die die zeitgerechte Erschliessung und Bebauung zum Gegenstand haben. Dies betrifft die im Plan bezeichneten Gebiete.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Verweis: N 0.3

Die Gemeinde führt ein Monitoring und Controlling über die als Vertragsgebiete definierten Flächen. Nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist stellt sie sicher, dass die Flächen entweder dem Nichtbauggebiet zugewiesen werden oder übt das vereinbarte Kaufsrecht aus.

Festsetzung | Daueraufgabe

Zur Sicherung der Verfügbarkeit des Baulandes soll das gesetzliche Kaufrecht gemäss Art. 8 f. PBG über marktgängige Parzellen und Grundstücke, in denen keine individuellen Lösungen über vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, verfügt werden.

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: N 0.3

Beteiligte	<ul style="list-style-type: none">– Gemeinderat (Federführung)– Grundeigentümer*innen
Grundlage	<ul style="list-style-type: none">– Art. 8 PBG– Art. 9 PBG
Stand	Erlass: [Erlassdatum]

E 2 Gebiet mit Nutzungsbeschränkung

Erläuterung

Grundstücke sind oftmals im Grundbuch mit Bau- und Nutzungseinschränkungen (private, bedingt dingliche Rechte und Pflichten, Art. 730 ff. ZGB) belegt. Dies können Einschränkungen zur Nutzung oder Nutzungsdauer, baurechtliche Einschränkungen wie die Definition von maximalen Bauhöhen und Grenzabständen oder auch Bauverbote sein. Bei der Durchführung von Arealentwicklungen sind diese Einschränkungen eine wichtige Grundlage.

Festlegung

Bei Arealentwicklungen sind zu Beginn Abklärungen zu möglichen Bau- oder Nutzungsbeschränkung im Grundbuch zu treffen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: [GS 1](#) | [GS 1.5](#) | [GS 1.6](#)

Beteiligte

- Gemeinderat (Federführung)
- Bauverwaltung

Grundlage

- Art. 730 ff. ZGB

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

E 3 Mehrwertabgabe

Erläuterung

Nach Art. 58 ff. PBG erhebt der Kanton bei Neueinzonungen (Zuweisung eines Grundstücks zu einer Bauzone) eine Mehrwertabgabe von 20 % des Bodenmehrwertes. Eine solche Abgabe soll auch auf kommunaler Ebene eingeführt werden und dabei auch Um- und Aufzonungen zu berücksichtigen. Die Erträge sollen analog des Kantons in eine zweckgebundene Spezialfinanzierung fliessen. Aus dieser sollen Aufwertungsprojekte innerhalb der Gemeinde (z. B. Förderung der Bebauung und Gestaltung von öffentlichen Räumen) finanziert werden.

Festlegung

Ergänzend zum Baureglement sind Verwaltungsverträge für die Mehrwertabgabe bei Neuein-, Auf- und Umzonungen abzuschliessen. Die Abgaben sind in einem zweckgebundenen Fonds zu äufnen. Die kommunale Mehrwertabgabe soll 30 % des Bodenmehrerts nach Art. 59 PBG betragen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Verweis: N 0.3

Beteiligte

– Gemeinderat (Federführung)

Grundlage

– Art. 58 ff. PBG

Stand

Erlass: [Erlassdatum]

